

**Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Rechtsanwalt, Buchhalter oder einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.**

---

## **Ambienta X Environmental Mid Cap Fund**

(ein Teilfonds des AMBIENTA X ICAV)

**Dieser Nachtrag ist Teil der allgemeinen Beschreibung des ICAV, die im aktuellen Verkaufsprospekt des ICAV vom 29. November 2024 (der „Verkaufsprospekt“) enthalten ist, und sollte in Verbindung mit diesem und zusammen mit dem letzten Jahresbericht und dem geprüften Jahresabschluss und, falls nach diesem Bericht veröffentlicht, dem letzten Halbjahresbericht und dem ungeprüften Halbjahresabschluss gelesen werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Verkaufsprospekt und diesem Nachtrag ist der Nachtrag maßgebend.**

**Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger werden auf den Abschnitt dieses Nachtrags mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ hingewiesen.**

**Eine Anlage in den Fonds sollte als mittel- bis langfristig angesehen werden.**

**Anteilshaber des Fonds sollten beachten, dass alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen dem Kapital auf der Ebene des Fonds oder der Anteilsklasse belastet werden. Dies hat zur Folge, dass der Kapitalwert Ihrer Anlage sinkt.**

**Es handelt sich um einen Fonds, bei dem Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge täglich in Übereinstimmung mit der Definition des „Handelstages“, wie unten beschrieben, bearbeitet werden können.**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV, deren Namen im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „MANAGEMENT UND VERWALTUNG“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Verkaufsprospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung der Informationen beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung dafür.

Das Datum dieses Nachtrags ist der 7. Februar 2025.

---

## INHALT

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	3
2. EINLEITUNG .....	5
3. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK .....	7
4. RISIKOFAKTOREN .....	27
5. ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN .....	33
6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK .....	34
7. ZEICHNUNGEN .....	35
8. RÜCKNAHMEN .....	38
9. AUSSETZUNG DES HANDELS .....	40
10. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN .....	41

## 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Verwaltungsstelle“	bezeichnet MUFG Alternative Fund Services (Ireland) Limited.
„Jährlicher Bilanzstichtag“	ist der 30. Juni, wobei der erste dieser Termine der 30. Juni 2023 ist.
„Basiswährung“	bezeichnet die Basiswährung des Fonds, die der Euro ist.
„Benchmark-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder aktualisierten Fassung.
„Geschäftstag“	ist jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem die Banken in Dublin, Irland, geöffnet sind, oder ein anderer Tag oder andere Tage, der/die vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager festgelegt und den Anteilshabern mitgeteilt wird/werden. Der Verwaltungsrat kann in Absprache mit dem Manager zusätzliche Geschäftstage einrichten und den Anteilshabern im Voraus mitteilen.
„Handelstag“	bezeichnet einen Geschäftstag oder einen oder mehrere andere Tage, die vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager festgelegt und den Anteilshabern im Voraus mitgeteilt werden, wobei vorausgesetzt wird, dass es mindestens zwei Handelstage in jedem Monat gibt, die in regelmäßigen Abständen stattfinden. Siehe auch den Abschnitt <b>„Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“</b> im Verkaufsprospekt.
„Annahmefrist“	bedeutet 23:59 Uhr auf dem relevanten Markt, der zuletzt 4 (vier) Geschäftstage vor dem betreffenden Handelstag schließt, und bedeutet für Folgezeichnungen und -rücknahmen 23:59 Uhr auf dem relevanten Markt, der zuletzt 2 (zwei) Geschäftstage vor dem betreffenden Handelstag schließt. Im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen oder in einem von beiden Fällen sind dies unter außergewöhnlichen Umständen die späteren Zeitpunkte, die der Manager von Zeit zu Zeit zulässt, wobei vorausgesetzt wird, dass Anträge nicht nach dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt angenommen werden und die außergewöhnlichen Umstände, unter denen der Antrag eingeht, vom Manager vollständig dokumentiert werden. Jede Änderung des Handelsschlusses, wie in diesem Nachtrag definiert, wird den Anteilshabern mitgeteilt.

<b>„Erstausgabezeitraum“</b>	bezeichnet den Erstausgabezeitraum für alle in diesem Nachtrag beschriebenen Klassen. Der Erstausgabezeitraum für alle Anteilsklassen des Fonds, die verfügbar sind, aber noch nicht aufgelegt wurden, endet am 28. Mai 2025 oder zu einem anderen Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank festgelegt werden kann.
<b>„Erstausgabetag“</b>	bezeichnet in Bezug auf eine Klasse das Datum der Erstausgabe von Anteilen dieser Klasse.
<b>„Erstausgabepreis“</b>	bezeichnet den anfänglichen Festpreis, der für jede betreffende Klasse am jeweiligen Erstausgabetag gilt und für jede Klasse im Abschnitt <b>„ZEICHNUNGEN: Angebot“</b> angegeben ist.
<b>„Anlage“</b>	bezeichnet jede vom Fonds getätigte Anlage.
<b>„MiFID II“</b>	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder aktualisierten Fassung.
<b>„Nettoinventarwert“</b>	bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds oder den einer Klasse zurechenbaren Wert (je nach Fall), der gemäß dem Abschnitt „Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten“ des Verkaufsprospekts mit den unten aufgeführten Änderungen berechnet wird.
<b>„Rücknahmeschluss“</b>	bedeutet zwei (2) Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag.
<b>„Halbjährlicher Bilanzstichtag“</b>	ist der 30. Juni eines jeden Jahres, beginnend im Jahr 2021.
<b>„SFDR“</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder aktualisierten Fassung.
<b>„Zeichnungsschluss“</b>	bedeutet zwei (2) Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag.
<b>„USA“ oder „US-“</b>	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika.
<b>„USD“</b>	bedeutet US-Dollar.

**„Bewertungstag“**

bezeichnet den Geschäftstag unmittelbar vor dem Handelstag oder den Tag bzw. die Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager beschließt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.

**„Bewertungszeitpunkt“**

bezeichnet den Geschäftsschluss an dem relevanten Markt, der an jedem Bewertungstag zuletzt schließt. Der Bewertungszeitpunkt kann jeder andere Zeitpunkt sein, den der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager beschließt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt und in einem aktualisierten Nachtrag angibt, wobei vorausgesetzt wird, dass dieser Zeitpunkt in keinem Fall vor dem Handelsschluss liegt.

Alle anderen definierten Begriffe, die in diesem Nachtrag verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

## 2. EINLEITUNG

Zum Datum dieses Nachtrags beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, die nachstehend unter „ZEICHNUNGEN“ beschriebenen Klassen anzubieten. Das ICAV kann in Zukunft weitere Anteilklassen gemäß den Anforderungen der Zentralbank anbieten.

Dieser Nachtrag enthält Informationen, die sich speziell auf den Ambienta X Environmental Mid Cap Fund (der „Fonds“) beziehen, einen Teilfonds von Ambienta X ICAV (das „ICAV“), einem als Umbrella-Fonds strukturierten Irish Collective Asset-Management Vehicle mit beschränkter Haftung und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, das von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen wurde.

**Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Verkaufsprospekt und diesem Nachtrag ist der Nachtrag maßgebend.**

**Der Fonds kann unter bestimmten Umständen hauptsächlich in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen, wobei der Wert der Anlage eines Anlegers jedoch nicht garantiert ist und der Nettoinventarwert des Fonds schwanken kann und eine Anlage im Fonds nicht als Anlage in einer Einlage betrachtet werden darf.**

Die Anleger werden auf die Abschnitte „ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK“, „RISIKOFAKTOREN“ und „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ verwiesen.

**Profil eines typischen Anlegers**

Der Fonds eignet sich für Anleger, die mittel- bis langfristig mit einem Portfolio mit mittlerem Risiko sowohl einen Kapitalzuwachs als auch Erträge anstreben.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren.

**Verwaltung**

Der Manager handelt als Verwaltungsgesellschaft des Fonds und des ICAV. Der Anlageverwalter handelt als Anlageverwalter mit Ermessensspielraum für den Fonds und das ICAV.

### 3. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

#### Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, attraktive risikobereinigte Renditen zu erzielen, indem er vorwiegend in ökologisch nachhaltige Anlagen investiert.

#### Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er im Einklang mit der nachfolgend dargestellten Anlagestrategie hauptsächlich (aber nicht ausschließlich (wie nachstehend beschrieben)) in Aktien und aktienbezogene oder damit verbundene Wertpapiere von Unternehmen weltweit investiert, die ein Engagement in Umwelttrends haben und als nachhaltige Anlagen gelten.

Ökologisch nachhaltige Anlagen sind Anlagen, die zu einem nachhaltigen Umweltziel beitragen, vorausgesetzt, diese Anlagen beeinträchtigen keine sozialen und/oder ökologischen Ziele wesentlich und die Zielunternehmen wenden Praktiken der guten Unternehmensführung an. Der Anlageverwalter versucht daher, in Wertpapiere von Unternehmen oder Emittenten zu investieren, die ein Engagement in ökologisch nachhaltigen Trends haben und deren Geschäftszweck in der Lösung von Umweltproblemen besteht.

Um die Anlagestrategie umzusetzen und ein Engagement in ökologisch nachhaltigen Anlagen zu erreichen, wird der Fonds direkt in Wertpapieren anlegen, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, und indirekt über derivative Finanzinstrumente („DFI“), wie nachstehend beschrieben. Die Nutzung derivativer Finanzinstrumente erfolgt sowohl zu Anlagezwecken als auch für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in OTC-Derivaten, müssen die derivativen Finanzinstrumente an anerkannten Märkten notiert sein oder gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Fonds sekundär in Anleihen investieren sowie Einlagen, Barmittel oder Barmitteläquivalente und Geldmarktinstrumente halten, wie nachstehend beschrieben. Bei diesen Anlagen, die zu Absicherungszwecken oder im Rahmen des Liquiditätsmanagements getätigt werden, handelt es sich nicht unbedingt um ökologisch nachhaltige Anlagen.

Zu den Aktien und aktienbezogenen oder aktiengebundenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, gehören Stammaktien, Vorzugsaktien, Hinterlegungsscheine, Optionsscheine, Rechte und Wandelanleihen. Die Anlage des Fonds in Wandelanleihen schließt keine bedingten Wandelanleihen ein. Der Fonds kann auch in Eventualwertrechte („CVRs“) investieren, wie nachstehend beschrieben. Das Engagement des Fonds in CVRs wird 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Die Wandelanleihen und CVRs, in die der Fonds investieren kann, können eine Options- oder Terminderivatkomponente enthalten. Eine durch das Derivat erzeugte zusätzliche Hebelwirkung wird jedoch nicht dazu führen, dass der Fonds die unten beschriebene Höchstgrenze für die Hebelwirkung überschreitet. Der Umfang der Anlage in Optionsscheinen beträgt bis zu 10% des Nettovermögens des Fonds. Es gibt zwar keine Beschränkungen hinsichtlich der Emittenten, Märkte oder Branchen, bezüglich derer die Transaktionen durchgeführt werden können, der Fonds konzentriert sich jedoch auf die Märkte der Industrieländer. Der Fonds kann in Unternehmen mit beliebiger Marktkapitalisierung anlegen, wird im Allgemeinen aber in Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung investieren. Für diese Zwecke betrachtet der Anlageverwalter mittlere Unternehmen als Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung zwischen 500 Mio. USD und 10 Mrd. USD zum Zeitpunkt des Kaufs.

Der Anlageverwalter kann die verschiedenen Techniken und Instrumente einsetzen, die im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ des Verkaufsprospekts beschrieben sind.

Der Anlageverwalter strebt eine Long-Anlagestrategie an und beabsichtigt, die Möglichkeit, für Anlagezwecke, zum effizienten Portfoliomanagement oder zu Absicherungszwecken in Derivate zu investieren, voll auszuschöpfen.

Der Fonds wird im Allgemeinen mindestens 90% seines Nettoinventarwerts in Positionen in Aktien und aktiengebundenen Wertpapieren anlegen. Der Fonds ist ein aktienorientierter Fonds, und Long-Engagements gelten nicht für andere Anlageklassen, in die der Fonds zum Zwecke des Cash-Managements oder zu ergänzenden Zwecken investieren kann, wie z. B. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und AIF) investieren, soweit dies gemäß den OGAW-Verordnungen und den Leitlinien der Zentralbank für zulässige Anlagen von OGAW in anderen Fonds, einschließlich Fonds, deren Anlageziele und Anlagepolitik mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen, zulässig ist. Zu den Anlagen des Fonds in anderen Organismen können Geldmarktfonds und börsengehandelte Fonds („ETFs“) gehören. ETFs werden auch an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann, wenn keine geeignete Anlagemöglichkeit zur Verfügung steht, z. B. in Zeiten der Marktunsicherheit, wenn die Marktbedingungen (z. B. Marktvolatilität oder Rückgang der Aktienmärkte) eine defensive Anlagestrategie erfordern, oder um die Bezahlung von Rücknahmen und Kosten zu leisten, Barmittel in seinem Portfolio verwenden, um in Staats- und/oder Unternehmensschuldtitel (wie z. B. fest- und/oder variabel verzinsliche Anleihen, die von einer anerkannten Rating-Agentur wie Standard & Poor's, Moody's oder Fitch als Investment Grade oder mit einem Rating unterhalb des Investment-Grade-Ratings eingestuft wurden) zu investieren. Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, werden in erster Linie an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt (außer in dem Umfang, in dem der Fonds gemäß den OGAW-Verordnungen in übertragbare Wertpapiere investieren darf, die nicht an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden). Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, dienen in der Regel dem Cash-Management oder ergänzenden Zwecken, wie oben beschrieben. Der Fonds kann Bareinlagen (in der oder den vom Anlageverwalter festgelegten Währung(en)) und/oder Geldmarktinstrumente (wie kurzfristige Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (die von Unternehmen oder Regierungsbehörden und -institutionen ausgegeben werden und nicht auf den Fonds zugeschnitten sind), Geldmarktfonds und fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper) zu den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und innerhalb der von ihr gesetzten Grenzen halten.

Das Engagement des Fonds in Schwellenländern beträgt maximal 20% seines Nettoinventarwerts.

Ein Eventualwertrecht (Contingent Value Right, CVR) ist ein übertragbares Wertpapier, das vom Käufer eines Unternehmens an die Verkäufer ausgegeben werden kann. Es legt ein Ereignis fest, das, wenn es ausgelöst wird, den Verkäufern die Möglichkeit gibt, weitere Anteile an der Zielgesellschaft zu erwerben. CVRs werden in der Regel in Situationen ausgegeben, in denen das erwerbende Unternehmen und das Zielunternehmen über den Wert eines bestimmten Vermögenswerts im Besitz des Zielunternehmens uneinig sind. Jedes CVR bezieht sich auf einen bestimmten Vermögenswert und unterliegt den besonderen Bedingungen, die von den Parteien der jeweiligen Fusions- und Übernahme-Transaktion ausgehandelt wurden. CVRs können eine Optionskomponente enthalten, indem die Auszahlung von einem bestimmten Ereignis abhängt, das die Auszahlung auslöst. Der Erwerb von CVRs durch den Fonds erfolgt nur nach einer Zulässigkeitsprüfung durch

den Anlageverwalter in Übereinstimmung mit Regulation 4 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank.

### *Anlagestrategie*

Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel in erster Linie durch die Anlage in Positionen in Aktien und aktiengebundenen Wertpapieren zu erreichen. Investitionen in Aktienpositionen können sowohl direkt als auch über Derivate getätigt werden. Einzelheiten zu den vom Fonds eingesetzten Derivaten sind nachstehend unter „Weitere Informationen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch den Fonds“ aufgeführt.

Bei der Identifizierung von ökologisch nachhaltigen Anlagen kombiniert der Anlageverwalter ein thematisches Research zu Nachhaltigkeitstrends mit einem disziplinierten und kompromisslosen fundamentalen Bottom-up-Ansatz für das Anlage-Research, der zu einem auf hohen Überzeugungen beruhenden, konzentrierten Portfolio von Wertpapieren von Unternehmen führt, die ökologisch nachhaltigen Trends ausgesetzt sind, wie unten beschrieben. Langfristige Positionen werden in Wertpapieren von Unternehmen aufgebaut, die der Anlageverwalter als ökologisch nachhaltige Anlagen betrachtet, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen aus Industrieländern liegt. Das Portfolio wird tendenziell eine konzentrierte Zusammensetzung von Titeln mit hoher Überzeugungskraft sein, die starke Wettbewerbsvorteile zu attraktiven Bewertungen auf der Grundlage fundamentaler Bewertungskennzahlen aufweisen. Bei solchen fundamentalen Bewertungskennzahlen handelt es sich um Messgrößen des Rechnungswesens, die darauf abzielen, Unternehmen zu bewerten und ihre „Attraktivität“ unter Bezugnahme auf eine solche Bewertung zu bestimmen, einschließlich beispielsweise der Berücksichtigung der Rendite des freien Cashflows eines bestimmten Unternehmens.

Die ökologische Nachhaltigkeit ist ein wichtiger Faktor der Anlagestrategie, und sie ist in den Portfolioauswahlprozess des Anlageverwalters, mit dem er ökologisch nachhaltige Anlagen identifiziert, integriert. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass sie als starke Triebkraft für die Ideenfindung und als strenger Filter zur Hervorhebung ökologisch nachhaltiger Anlagemöglichkeiten in attraktiven Unternehmen dient.

Der Anlageverwalter wendet einen disziplinierten fundamentalen Investment-Research-Prozess an, der durch ein umfangreiches Programm von Treffen mit dem Management von Unternehmen und den Einsatz des in diesem Abschnitt „Anlagestrategie“ beschriebenen internen analytischen Bewertungsprozesses des Anlageverwalters vorangetrieben wird. Bei der Durchführung dieses Beurteilungsprozesses stützt sich der Anlageverwalter auf seine Erfahrung, seine Beziehungen zu Markt- und Branchenteilnehmern, Unternehmensmanagern, Research-Analysten und Beratern. Bei der Überprüfung von Unternehmen setzt der Anlageverwalter seine eigenen Screening-, Research-, forensischen und Bewertungstechniken ein, um Chancen zu erkennen, bei denen die Bewertung eines Unternehmens und sein Aktienwert von der Marktwahrnehmung des Unternehmens und seinem Aktienkurs abweichen. Neben dieser Fundamentalanalyse beschäftigt der Anlageverwalter ein spezielles Research-Team, das sich darauf konzentriert, Nachhaltigkeitstrends zu identifizieren und zu ermitteln, wie diese auf einzelne Unternehmen zutreffen. Es findet ein kontinuierlicher Austausch zwischen den thematisch und fundamental ausgerichteten Teams statt, um sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeitskriterien ebenso wie die Bewertungskriterien sowohl vor der Anlage als auch während ihrer Laufzeit attraktiv sind. Der Anlageverwalter wendet ein internes Scoring-Modell an, das die Analyse von Nachhaltigkeitstrends mit der unternehmensspezifischen Fundamentalanalyse kombiniert. Die Bewertung jedes Unternehmens nach Nachhaltigkeitstrends erfolgt in der Weise, dass jeder Geschäftssparte des Unternehmens ein Nachhaltigkeitswert zuordnet wird, der auf der Geschäftstätigkeit der Sparte basiert, und dass diese Werte zusammengefasst werden, um eine Bewertung auf Unternehmensebene zu erhalten, wofür das eigene Bewertungsmodell des Anlageverwalters verwendet wird. Die Nachhaltigkeitskennzahlen werden sowohl auf der Ebene der einzelnen Wertpapiere als auch auf der Ebene

des gesamten Portfolios verfolgt.

Während der Phase der Sorgfaltsprüfung zur Auswahl von Investitionen und danach im Rahmen der fortlaufenden Überwachung einer Position gemäß dem Programm *ESG in Action* des Anlageverwalters ist der Anlageverwalter bestrebt sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die er investiert, in Übereinstimmung mit den Best Practices der Unternehmensführung und Integrität, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuerpflichten, operieren. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die Unternehmen, in die er investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, indem er die entsprechenden Governance-Ratings externer Datenanbieter prüft oder durch Analysen des betreffenden Unternehmens durch den Anlageverwalter, sowie durch den regelmäßigen Austausch mit der Führung des Unternehmens. Mit externer Unterstützung übt der Anlageverwalter auch seine Stimmrechte aus, sodass er die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, beurteilen kann.

Der Anlageverwalter setzt seine Strategie kontinuierlich um, indem er das nachhaltige Engagement jeder Position überwacht und eine eigene Methode anwendet, um das Engagement einer Anlage in einem Unternehmen zu quantifizieren, das auf Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit zurückgeführt werden kann. Diese Methode basiert auf einer detaillierten Fundamentalanalyse eines Unternehmens, kombiniert mit einer Bewertung der zugrundeliegenden Nachhaltigkeitstrends, denen die Einnahmen und andere Cashflow-Ströme des Unternehmens ausgesetzt sind. Beispiele für Nachhaltigkeitstrends sind Fortschritte in den Bereichen nachhaltige Infrastruktur, grüne Chemie, Elektrifizierung der Wirtschaft und innovative Materialien. Der Anlageverwalter verfügt über ein spezielles Nachhaltigkeits- und Strategieteam, das die Auswirkungen von Umwelttrends über die verschiedenen Sektoren und Wertschöpfungsketten hinweg kontinuierlich untersucht: Es gibt einen kontinuierlichen researchgestützten, tiefgehenden analytischen Ansatz zur Bewertung des Universums von Unternehmen, die zu den Zielmärkten der Fonds gehören.

Im Anschluss an diese Due-Diligence-Prüfung werden der voraussichtliche Zeitrahmen und die mit den potenziellen Anlageergebnissen verbundenen Renditen bewertet und bei der Anlageentscheidung berücksichtigt.

Der Fonds ist bestrebt, eine Rendite durch das Halten von Positionen (entweder direkt oder über Derivate) zu erzielen, die nach Ansicht des Anlageverwalters im Vergleich zu ihrem fundamentalen Wert unterbewertet sind.

Das Risiko soll durch eine Diversifizierung in Bezug auf die Emittentenkonzentration sowie durch die geografische und branchenspezifische Ausrichtung kontrolliert werden.

Der Anlageverwalter überwacht regelmäßig die Risikoparameter einzelner Positionen und des Gesamtportfolios des Fonds, um die risikobereinigte Wertsteigerung zu maximieren. Der Schwerpunkt des Portfoliomanagements und der Handelsgestaltung des Anlageverwalters liegt auf der Identifizierung von Gelegenheiten, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf der Grundlage des Research und der Analyse, die er im Rahmen dieser Strategie durchführt, bessere Risiko-Rendite-Parameter aufweisen, während gleichzeitig die Gesamtdiversifizierung des Portfolios und die Liquidität erhalten bleiben.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch eine Kombination aus firmeneigenen Instrumenten und externen Marktforschungsanalysen. Weitere Informationen dazu in Bezug auf den Fonds sind im Anhang dieses Nachtrags dargestellt.

In Anbetracht des oben beschriebenen Anlageziels des Fonds ist der Manager der Ansicht, dass der Fonds ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der SFDR ist. Bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds wählt der Anlageverwalter Anlagen aus, die seiner Ansicht nach zu den Umweltzielen beitragen, einschließlich, in manchen Fällen, der in der Taxonomie-Verordnung beschriebenen Umweltziele. Wie im Anhang zum Nachtrag näher erläutert, werden mindestens 5% der Investitionen des Fonds in Umweltziele fließen, die mit der Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen. Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass es sich, wie im Anhang zu diesem Nachtrag näher erläutert, bei mindestens 80% der Investitionen des Fonds um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel handelt.

Weitere Informationen über den Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters in Bezug auf den Fonds finden Sie im Anhang dieses Nachtrags.

Zusätzliche Informationen sind auf der Website des Managers unter <https://ambientasgr.com/sustainability/> zu finden.

*Zulässige Vermögenswerte und Anlagebeschränkungen*

Die Anlage der Vermögenswerte des Fonds muss in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen erfolgen. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschränkungen in Bezug auf den Fonds auferlegen. Die für den Fonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sind in Anhang I des Verkaufsprospekts dargelegt.

*Weitere Informationen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch den Fonds*

Wie oben in der Anlagepolitik dargelegt, kann der Fonds die nachstehend aufgeführten Anlagetechniken und derivativen Finanzinstrumente (die an der Börse oder außerbörslich gehandelt werden können) zu Anlagezwecken (d. h. zur Kapitalwertsteigerung) und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur Absicherung) einsetzen, wobei stets die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen zu beachten sind. Der Anlageverwalter achtet darauf, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind, d. h. dass sie kosteneffizient realisiert werden.

<b>Derivatives Finanzinstrument</b>	<b>Spezifische Verwendung</b>	<b>Wenn zu Absicherungszwecken verwendet: abzusicherndes Risiko</b>	<b>Beispiele dafür, wie derivative Finanzinstrumente zur Erreichung der Anlageziele beitragen können</b>
Devisenkassageschäfte	Effizientes Portfoliomanagement	Währungsrisiko	Absicherung des Währungsrisikos des Fonds
Devisentermingeschäfte (einschließlich nicht lieferbarer Termingeschäfte (NDF))	Effizientes Portfoliomanagement	Währungsrisiko	Absicherung des Währungsrisikos des Fonds

Aktioptionen (einschließlich Aktienindexoptionen)	Anlagezwecke  Effizientes Portfoliomanagement	Marktrisiko	Aktioptionen auf einzelne Unternehmen werden zur Steuerung des Engagements des Fonds in Aktienkursschwankungen eingesetzt. Aktienindexoptionen bieten darüber hinaus Vorteile bei der Absicherung von Extremrisiken und werden zur Steuerung der Korrelation zwischen den Aktienpositionen und den Aktienmärkten sowie zum Schutz des Portfoliowerts eingesetzt.
Aktienindex-Futures	Effizientes Portfoliomanagement  Anlagezwecke	Marktrisiko	Dies sind Verträge über den Erhalt oder die Zahlung von Bargeld auf der Basis der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Index zu einem im Voraus festgelegten künftigen Zeitpunkt und zu einem durch ein Börsengeschäft vereinbarten Preis. Sie werden eingesetzt, um auf effiziente Weise ein Engagement in den zugrunde liegenden Aktien aufzubauen, oder zur Absicherung gegen Marktrisiken.
Futures auf einzelne Aktien	Effizientes Portfoliomanagement	Marktrisiko	Futures auf einzelne Aktien können eingesetzt

	Anlagezwecke		<p>werden, um ein Engagement in Positionen auf effizientere Weise aufzubauen oder zur Absicherung gegen Marktrisiken.</p> <p>Beispielsweise könnte ein Single Stock Future verwendet werden, um dem Fonds ein Engagement in einem einzelnen Wertpapier zu verschaffen.</p>
Devisenoptionen	<p>Effizientes Portfoliomanagement</p> <p>Anlagezwecke</p>	Währungsrisiko	<p>Devisenoptionen können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Devisenoptionen können auch zu Anlagezwecken, d. h. zum Eingehen einer Long-Position in einem Währungsengagement verwendet werden. So kann der Anlageverwalter beispielsweise eine EUR-Call-USD-Put-Option kaufen, um seine Ansicht auszudrücken, dass der USD gegenüber dem EUR an Wert verlieren wird.</p>
Dividendenswaps	Effizientes Portfoliomanagement	Dividendenrisiko	<p>Dividendenswaps können zur Erzielung eines Gewinns sowie zur Absicherung bestehender Long- und Short-Positionen eingesetzt werden.</p>
Zinsswaps	Effizientes Portfoliomanagement	Zinsrisiko	<p>Zinsswaps können eingesetzt werden, um das Engagement gegenüber Zinsschwankungen zu verringern oder zu erhöhen oder um einen geringfügig niedrigeren Zinssatz zu erhalten, als</p>

			dies ohne den Swap möglich gewesen wäre.
Zinsswap-Optionen (Swaptions)	Effizientes Portfoliomanagement	Zinsrisiko	Swaptions können zur Absicherung eines Zinsrisikos oder zur Eingehung eines Long-Engagements in Bezug auf Zinssätze verwendet werden. Um sich beispielsweise gegen sinkende Zinssätze zu schützen, kann der Anlageverwalter eine Receiver-Swaption kaufen, was bedeutet, dass der Käufer das Recht hat, einen Swap abzuschließen, bei dem er den festen Swapsatz erhält und den festgelegten variablen Satz, wie z. B. den SONIA oder EONIA, während der Laufzeit des Swaps zahlt.
Total Return Swaps	Effizientes Portfoliomanagement  Anlagezwecke	Marktrisiko	Der Fonds kann Total Return Swaps (einschließlich Total Return Swaps in Bezug auf Aktien) zu Anlagezwecken abschließen, um im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds Erträge oder Gewinne zu erzielen, die Kosten zu senken oder eine Absicherung gegen Risiken vorzunehmen, denen der Fonds ausgesetzt ist.

#### Zulässige Finanzindizes

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um wie oben beschrieben ein indirektes Engagement in Finanzindizes einzugehen. Die vom Anlageverwalter ausgewählten Indizes erfüllen die Anforderungen an Finanzindizes, wie sie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegt sind. Sie müssen insbesondere

hinreichend diversifiziert sein, eine angemessene Benchmark für die Märkte darstellen, auf die sie sich beziehen, in angemessener Weise veröffentlicht werden und unabhängig von der Verwaltung des Fonds verwaltet werden. Die ausgewählten Aktienindizes bieten ein Engagement in Unternehmen, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, die mitunter im Abschnitt „anerkannte Märkte“ im Verkaufsprospekt aufgeführt werden. Die vom Anlageverwalter ausgewählten Finanzindizes bieten ein Engagement am globalen Aktienmarkt oder an regionalen/länderspezifischen Märkten.

Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Indizes, einschließlich ihrer Zusammensetzung und Methodik, werden den Anteilshabern auf Anfrage vom Anlageverwalter zur Verfügung gestellt oder in den Halbjahres- und Jahresabschlüssen des ICAV dargelegt. Die Arten von Aktienindizes, in denen der Fonds engagiert ist, sind Indizes, die von Börsen, Ratingagenturen oder anderen professionellen Anbietern veröffentlicht werden und die den börsengehandelten Derivaten als Basiswert zugrunde liegen, wie z. B. der DAX, der VSTOXX, der S&P 500 und die S&P Dow Jones-Indizes oder die FTSE-Indizes und MSCI-Indizes. Alle derartigen Indizes, in die für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements oder zu Anlagezwecken investiert wird, entsprechen den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und den Leitlinien der Zentralbank zu OGAW-Finanzindizes sowie den ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Fonds und anderen OGAW-Themen.

Die Finanzindizes, in denen der Fonds engagiert sein kann, werden vierteljährlich oder monatlich (jedoch nicht häufiger als monatlich) neu gewichtet. Da der Fonds unter Einsatz von Finanzderivaten in die Finanzindizes investieren wird, wird die Neugewichtung eines Finanzindex keine wesentlichen Auswirkungen auf die Kosten des Derivats haben. Wenn die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils eines Finanzindex die OGAW-Anlagebeschränkungen später überschreitet, wird der Anlageverwalter vorrangig versuchen, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilshaber und des Fonds zu bereinigen.

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den STOXX Europe 600 Index (Bloomberg: „SXXXP Index“) (die „Benchmark“) aktiv verwaltet, wobei die Benchmark (a) zum Performancevergleich und (b) zur Berechnung der an den Manager zu zahlenden Performancegebühren herangezogen wird, da die Performancegebühren auf der Grundlage der Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Benchmark berechnet werden. Einige der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere können in der Benchmark vertreten sein, und diese Wertpapiere können ähnlich stark gewichtet sein wie in der Benchmark. Die Benchmark stellt jedoch weder die Grundlage für die Zusammensetzung des Fondsportfolios noch ein Performanceziel dar, und der Fonds kann ausschließlich in Wertpapieren investiert sein, die nicht in der Benchmark vertreten sind.

Die Benchmark ist vom STOXX Europe Total Market Index abgeleitet. Mit einer festen Anzahl von 600 Komponenten repräsentiert die Benchmark Unternehmen mit großer, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung in allen europäischen Ländern.

Zum Datum dieses Nachtrags ist der Administrator der Benchmark in das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführte Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen. Wie in der Benchmark-Verordnung vorgeschrieben, hat der Manager angemessene Notfallvorkehrungen getroffen, die die Maßnahmen festlegen, die ergriffen werden, falls sich die vom Fonds verwendete und der Benchmark-Verordnung unterliegende Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Ein Exemplar der Richtlinien des Managers für den Fall der Beendigung oder wesentlichen Änderung der Benchmark ist auf Anfrage beim Manager erhältlich.

#### *Absicherung von Anteilsklassen*

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente zur aktiven Verwaltung des Währungsrisikos und zur

Währungsabsicherung der Anteilsklasse einsetzen. Der Anlageverwalter kann beschließen, einen Teil oder die Gesamtheit dieser Risiken durch den Einsatz von Termingeschäften wie unten beschrieben abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann nicht garantiert werden, dass sie das Zins- oder Währungsrisiko ganz oder teilweise ausschalten kann.

Es ist beabsichtigt, das Fremdwährungsrisiko der Vermögenswerte, die den abgesicherten Anteilsklassen des Fonds zuzuordnen sind, durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in die Basiswährung des Fonds rückabzusichern. Da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen in Bezug auf nicht abgesicherte Anteilsklassen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Anlagepositionen übereinstimmen, kann die Wertentwicklung der nicht abgesicherten Anteilsklassen stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden. Es kann für keine Anteilsklasse garantiert werden, dass eine Währungsabsicherung, selbst wenn sie durchgeführt wird, erfolgreich sein wird.

Der Fonds kann die folgenden außerbörslichen und börsengehandelten Derivate einsetzen (die sich nur auf die Basiswerte beziehen, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind):

#### *Devisenkassageschäfte*

Der Fonds kann zur Währungsabsicherung Devisenkassageschäfte abschließen, die den Kauf einer Währung mit einer anderen beinhalten, wobei ein fester Betrag der ersten Währung gezahlt wird, um einen festen Betrag der zweiten Währung zu erhalten. Kassaabwicklung bedeutet, dass die Lieferung der Währungsbeträge in der Regel in beiden relevanten Zentren zwei Geschäftstage benötigt, nachdem das Geschäft ausgeführt ist.

#### *Terminkontrakte (Forwards)*

Bei einem Terminkontrakt sind die Inhaber verpflichtet, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Preis, in einer bestimmten Menge und zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte können zwischen den Parteien bar abgerechnet werden. Diese Verträge sind nicht übertragbar. Terminkontrakte können vom Fonds im Rahmen der Verwaltung der Zins- und Währungsrisiken einzelner Positionen oder zum Zwecke der Währungsabsicherung der Anteilsklasse eingesetzt werden. Der Fonds wird die folgenden Terminkontrakte verwenden:

- **Devisen-/Währungskontrakte:** Devisen-/Währungskontrakte können zur Absicherung des Währungsrisikos eingesetzt werden, das sich aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten ergibt, die nicht auf die Basiswährung lauten. Der Fonds kann beispielsweise Devisen-/Währungskontrakte einsetzen, indem er eine Fremdwährung gegen die Basiswährung auf Termin verkauft, um den Fonds vor dem Wechselkursrisiko zu schützen, das durch das Halten von Vermögenswerten in dieser Währung entstanden ist. Solche Devisen-/Währungskontrakte werden wöchentlich, abhängig von der Handelsfrequenz und der Wertentwicklung des Fonds, neu gewichtet.
- **Nicht lieferbare Termingeschäfte (Non-Deliverable Forwards, „NDF“):** Ein NDF ist ein kurzfristiger Terminkontrakt mit Barausgleich in einer wenig gehandelten oder nicht konvertierbaren Fremdwährung (wie etwa dem Taiwan-Dollar) gegenüber einer frei gehandelten Währung, bei dem der Gewinn oder Verlust am Erfüllungstag durch die Differenz zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Erfüllung für einen vereinbarten Nennbetrag berechnet wird. Der Gewinn oder Verlust wird dann in der frei gehandelten Währung abgerechnet.

#### *Optionen*

Eine Option ist eine Vereinbarung, die dem Käufer, der eine als Prämie bezeichnete Gebühr zahlt, das Recht einräumt, ihn aber nicht verpflichtet, eine bestimmte Menge eines Basiswerts zu einem vereinbarten Preis (Ausübungspreis) bei oder vor Ablauf des Kontrakts zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Kaufoption und eine Put-Option ist eine Verkaufsoption. Optionen können auch in bar abgewickelt werden. Der Fonds kann als Verkäufer (oder Schreiber) oder Käufer von Put- und Call-Optionen auftreten. Der Fonds kann Optionen entweder einzeln oder in Kombinationen kaufen oder verkaufen. Der Fonds kann Optionen kaufen oder verkaufen, um sich gegen einen Kursanstieg eines Wertpapiers, eines Index, einer Währung oder eines anderen Vermögenswerts abzusichern, das/den/die der Fonds zu kaufen beabsichtigt, oder um ein Engagement in einem solchen Vermögenswert aufzubauen oder um sich gegen einen Kursrückgang eines solchen Vermögenswerts oder des Marktes im Allgemeinen abzusichern. Sofern die Anlagepolitik des Fonds dies zulässt, können Optionen eingesetzt werden, um eine positive Einschätzung hinsichtlich des Basiswerts zum Ausdruck zu bringen. Der Fonds kann Optionen an einer Börse oder an OTC-Märkten handeln.

Zu den Optionskontrakten, die der Fonds abschließen kann, gehören Devisenoptionen, Indexoptionen (Call- oder Put-Optionen auf einen Finanzindex) und Aktienoptionen, die in jedem Fall zur Absicherung gegen bestimmte Risiken innerhalb des Portfolios oder zur Eingehung einer Long-Position in Bezug auf den Basiswert der Option verwendet werden können. Aktienoptionen sind Verträge, bei denen der Käufer das Recht hat, aber nicht verpflichtet ist, die zugrunde liegende Aktie oder Anleihe zu einem vereinbarten Preis während eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Datum zu kaufen.

Swaptions können eingesetzt werden, um dem Fonds die Option einzuräumen, zu einem bestimmten zukünftigen Datum gegen eine Optionsprämie eine Swap-Vereinbarung (in der Regel eine Zinsswap-Vereinbarung) abzuschließen. Swaptions werden in der Regel eingesetzt, um eine Absicherung gegen das Risiko bestimmter Zinssätze vorzunehmen, da der Käufer das Recht hat, einen Swap abzuschließen, bei dem er während der Laufzeit des Swaps den festen Swapsatz erhält und den vereinbarten variablen Zinssatz wie etwa den Sterling Overnight Index Average („SONIA“) oder den Euro Overnight Index Average („EONIA“) zahlt, oder umgekehrt. Credit Default Swaptions können ebenfalls eingesetzt werden und geben dem Käufer das Recht, einen Credit Default Swap auf ein bestimmtes Referenzunternehmen mit einer bestimmten Laufzeit abzuschließen.

Die Preise von Optionen können sehr volatil sein und der Einsatz von Optionen kann die Gesamrendite verringern. Die Optionsgeschäfte werden an den Wertpapierbörsen oder am OTC-Markt getätigt. Beim Kauf von OTC-Optionen trägt das Portfolio des Fonds das Risiko, dass die Gegenpartei, die die Option verkauft hat, nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, ihre Verpflichtungen aus dem Optionsvertrag zu erfüllen. Optionen können auch illiquide sein, und in solchen Fällen kann der Fonds Schwierigkeiten haben, seine Position zu schließen.

Der Anlageverwalter wird Optionen einsetzen, wenn sie ein besseres Risiko-Rendite-Verhältnis als Futures aufweisen oder wenn ein standardisierter Terminkontrakt entweder nicht existiert oder ein zu hohes Basisrisiko zwischen dem Vermögenswert und dem Absicherungsinstrument besteht.

### *Futures*

Futures sind Verträge über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts (oder, in einigen Fällen, über den Erhalt oder die Zahlung von Bargeld auf der Grundlage der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Index) zu einem im Voraus festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an einer Börse durchgeführte Transaktion vereinbart

wird. Futures-Kontrakte ermöglichen dem Fonds eine Absicherung gegenüber Marktrisiken, werden aber in erster Linie zur Absicherung des Wechselkursrisikos eingesetzt. Da diese Kontrakte täglich zum Marktwert bewertet werden, können sich Anleger durch Glattstellung ihrer Position von ihrer Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf der Basiswerte vor dem Liefertermin des Kontrakts lösen.

Der Wert eines Futures-Kontrakts steigt und fällt in der Regel parallel zum Wert des zugrunde liegenden Instruments. Je nach den Bedingungen des jeweiligen Kontrakts werden Futures-Kontrakte entweder durch physische Lieferung des zugrunde liegenden Instruments am Erfüllungstag oder durch Zahlung eines Barausgleichsbetrags am Erfüllungstag abgewickelt. Die Entscheidung, ob, wann und wie Futures eingesetzt werden, erfordert Geschick und Urteilsvermögen, und selbst ein gut durchdachtes Futures-Geschäft kann aufgrund des Marktverhaltens oder unerwarteter Ereignisse nicht erfolgreich sein. Zusätzlich zu den unten beschriebenen Risiken von Derivaten können die Preise von Futures sehr volatil sein, der Einsatz von Futures kann die Gesamterträge verringern, und der potenzielle Verlust aus Futures kann die ursprüngliche Investition des Fonds in solche Kontrakte übersteigen.

Neben Terminkontrakten (Forwards) werden Futures zu den wichtigsten Derivaten gehören, die für die Währungsabsicherung der Anteilsklasse eingesetzt werden.

### *Optionsscheine*

Optionsscheine, die vom Fonds erworben werden können, berechtigen den Fonds zum Kauf einer bestimmten Menge von Wertpapieren, in der Regel über dem aktuellen Marktpreis zum Zeitpunkt der Emission, für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum. Steigt der Kurs des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins, kann der Anleger das Wertpapier zum Ausübungspreis des Optionsscheins kaufen und mit Gewinn weiterverkaufen. Andernfalls wird der Optionsschein einfach verfallen oder ungenutzt bleiben.

### *Swaps*

Ein Swap ist eine zwischen zwei Parteien ausgehandelte Vereinbarung, bei der sich die Parteien darauf einigen, die Cashflows oder Erlöse (einschließlich oder ausschließlich der Kapitalgewinne/-verluste) eines Referenzvermögenswertes, wie etwa ein oder mehrere Wertpapiere, eine Währung, ein Index oder ein Zinssatz, gegen die Erlöse eines anderen Referenzvermögenswertes zu tauschen. In der Regel werden die Cashflow-Ströme unter Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert und auf bestimmte festgelegte Nominalwerte berechnet. Sie können verwendet werden, um eine positive Einschätzung hinsichtlich des Basiswerts zum Ausdruck zu bringen. Im Allgemeinen werden Swaps am OTC-Markt gehandelt.

Zu den Swap-Kontrakten, die der Fonds abschließen kann, gehören Zinsswaps, Dividenden-Swaps, Währungs-Swaps, Credit Default Swaps, Index-Swaps und Total Return Swaps.

Ein Zinsswap ist eine zwischen zwei Parteien ausgehandelte Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungsströmen, die auf festgelegte Nennkapitalbeträge in bestimmten Abständen (Zahlungsterminen) während der Laufzeit des Swaps berechnet werden. Die Zahlungsverpflichtung jeder Partei wird mit einem anderen Zinssatz berechnet, der auf dem Nennkapitalbetrag basiert. Der Einsatz von Zinsswaps kann es ermöglichen, die Zinssensitivität des Fonds schneller oder kostengünstiger zu ändern als durch den Einsatz von physischen Geldmärkten oder präziser als über die Märkte für börsengehandelte Derivate. Zu den Zinsswaps gehören „Basis-Swaps“, d. h. Zinsswaps, die zwischen zwei Parteien ausgehandelt werden, um variable Zinszahlungsströme gegen andere variable Zinszahlungsströme zu bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit des Swaps auszutauschen. Es kann ein abschließender, zwischenzeitlicher oder anfänglicher

Austausch der Nominalbeträge erfolgen.

Ein Währungsswap ist eine zwischen zwei Parteien ausgehandelte Vereinbarung über den Austausch verschiedener Währungen zu bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit des Swaps. Es kann ein abschließender, zwischenzeitlicher oder anfänglicher Austausch der Nominalbeträge erfolgen. Währungsswaps werden in der Regel zur Steuerung des Währungsrisikos des Fonds eingesetzt und können auch als Mittel zum Erreichen des gewünschten Währungsengagements verwendet werden.

Ein Dividendenswap besteht aus einer Reihe von Zahlungen, die zwischen zwei Parteien zu festgelegten Abständen über einen festen Zeitraum (z. B. jährlich über 5 Jahre) erfolgen. Eine Partei – der Inhaber der Festsatzkomponente – zahlt ihrer Gegenpartei in jedem Intervall eine im Voraus festgelegte feste Zahlung. Die andere Partei – der Inhaber der variablen Komponente – zahlt ihrer Gegenpartei die Gesamtdividende, die von einem ausgewählten Basiswert ausgeschüttet wurde, bei dem es sich um ein einzelnes Unternehmen, einen Korb von Unternehmen oder alle Bestandteile eines Index handeln kann. Die Zahlungen werden mit einer festgelegten Anzahl von Aktien multipliziert.

Bei einem Index-Swap sind einer oder beide Zahlungsströme an die Rendite eines oder mehrerer Indizes gebunden, die auf der Grundlage eines Nennwerts zu bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit des Swaps berechnet werden. Index-Swaps können als Ersatz für den gleichzeitigen Kauf mehrerer Basiswerte dienen.

#### *Total Return Swaps*

Der Fonds kann Total Return Swaps zu Anlagezwecken abschließen, um im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds Erträge oder Gewinne zu erzielen, die Kosten zu senken oder eine Absicherung gegen Risiken vorzunehmen, denen der Fonds ausgesetzt ist.

Ein Total Return Swap ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Performance, einschließlich der Zinserträge und Gebühren, der Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen und der Kreditverluste, einer Referenzverbindlichkeit, im Allgemeinen gegen eine feste oder variable Barzahlung, auf eine andere Gegenpartei überträgt. Die zugrunde liegende Referenzverpflichtung eines Total Return Swaps sind alle Aktienwerte, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren oder gegenüber denen er ein Engagement eingehen darf. Die Bedingungen eines Total Return Swaps können eine Beschleunigung des Beendigungsdatums vorsehen, wenn in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit ein oder mehrere Referenzereignisse eintreten. Wenn der Fonds einen Total Return Swap auf Nettobasis abschließt, werden die beiden Zahlungsströme miteinander verrechnet, wobei der Fonds nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen erhält bzw. zahlt.

Die Gegenpartei eines vom Fonds abgeschlossenen Total Return Swaps wird gemäß den unten im Abschnitt „Gegenparteien“ aufgeführten Kriterien ausgewählt.

Die Gegenpartei eines vom Fonds abgeschlossenen Total Return Swaps hat keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder des Basiswerts des Total Return Swaps, und die Zustimmung der Gegenpartei ist in Bezug auf eine Transaktion des Anlageportfolios des Fonds nicht erforderlich.

#### **Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement**

### *Pensionsgeschäfte / umgekehrte Pensionsgeschäfte*

Vorbehaltlich der in den Zentralbankverordnungen festgelegten Bedingungen und Grenzen darf der Fonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte ausschließlich zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei einer anderen Partei ein Wertpapier verkauft und gleichzeitig vereinbart wird, das Wertpapier zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen, der einen vom Kupon der Wertpapiere unabhängigen Marktzins widerspiegelt. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der der Fonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Termin und Preis an die Gegenpartei zurückzuverkaufen. Der Einsatz von Pensionsgeschäften und/oder umgekehrten Pensionsgeschäften steht im Einklang mit den Arten von Vermögenswerten, in die der Fonds investieren darf, und umfasst auch Aktienwerte.

### *Derivative Instrumente*

Der Fonds kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zum Schutz vor Wechselkursrisiken innerhalb der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen und Grenzen Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten tätigen. Transaktionen für ein effizientes Portfoliomanagement können vom Fonds in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds mit einem der folgenden Ziele abgeschlossen werden: (a) Verringerung des Risikos (einschließlich des Währungsrisikos); (b) Verringerung der Kosten (ohne oder mit nur minimalem Anstieg des Risikos); und (c) Erzielung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den Diversifizierungsanforderungen gemäß den Zentralbankverordnungen und den Angaben in Anhang I des Verkaufsprospekts übereinstimmt. Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement achtet der Fonds darauf, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind, d. h. dass sie kosteneffizient realisiert werden.

Der Fonds kann an organisierten Börsen und an Freiverkehrsmärkten (OTC) gehandelte derivative Instrumente einsetzen, um zu versuchen, das Gesamtrisiko seiner Anlagen abzusichern oder zu verringern und das Zinsrisiko zu steuern.

Der Fonds kann im Rahmen der Verwaltung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Techniken und Instrumente einsetzen, die einen Schutz gegen Wechselkursrisiken bieten sollen. Diesbezüglich kann der Fonds:

- (i) OTC-Kontrakte nutzen;
- (ii) Währungsoptionen nutzen;
- (iii) das Risiko in einer Währung durch den Abschluss von Devisentermingeschäften in einer verwandten Währung aufgrund der immanenten und erwarteten künftigen Korrelation zwischen den beiden Währungen absichern.

Devisenterminkontrakte (Forwards) können zur Absicherung des Währungsrisikos eingesetzt werden, das sich aus vom Fonds gehaltenen Vermögenswerten ergibt, die nicht auf die Basiswährung des Fonds lauten. Der Fonds kann zum Beispiel Devisenterminkontrakte einsetzen, indem er eine Fremdwährung gegen die Basiswährung auf Termin verkauft, um den Fonds vor dem Wechselkursrisiko zu schützen, das durch das

Halten von Vermögenswerten in dieser Wahrung entstanden ist.

Um den Fonds gegen Wechselkursrisiken zu schutzen, konnen Wahrungsswaps genutzt werden. Wahrungsswaps konnen vom Fonds eingesetzt werden, um in Fremdwahrungen gehaltene Vermögenswerte vor dem Wechselkursrisiko zu schutzen.

Zinsswaps konnen verwendet werden, um Zinsengagements fur feste Zeitraume zu schaffen oder zu liquidieren.

#### *Kreditaufnahme*

Der Fonds darf nur vorubergehend Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag dieser Kredite darf 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht ubersteigen. Vorbehaltlich dieser Obergrenze kann der Verwaltungsrat im Namen des Fonds alle Kreditaufnahmebefugnisse ausuben. In ubereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen kann der Fonds sein Vermogen als Sicherheit fur solche Kreditaufnahmen belasten. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt des Verkaufsprospekts mit dem Titel „Kreditaufnahmebefugnisse“ unter der uberschrift „DAS ICAV“.

Der Fonds kann Fremdwahrungen durch Back-to-Back-Kreditvertrage erwerben. Wenn der Fonds Fremdwahrungskredite hat, die den Wert einer Back-to-Back-Einlage ubersteigen, muss er diesen uberschuss als Kredite im Sinne von Regulation 103 der OGAW-Verordnungen behandeln.

Zum Zwecke der Bereitstellung von Einschusszahlungen oder Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten kann der Fonds Vermogenswerte oder Barmittel in ubereinstimmung mit den ublichen Marktpraktiken ubertragen, verpfanden, belasten oder beschranken.

#### *Hebel*

Wenn der Fonds Derivate erwirbt, bedeutet dies, dass nur ein Bruchteil der Mittel eingesetzt wird, die fur den direkten Kauf der betreffenden Wertpapiere erforderlich waren. Mit dem Kauf solcher Derivate strebt der Anlageverwalter in der Regel eine hohere Rendite an und kann das verbleibende Vermogen des Fonds in andere Arten von Wertpapieren investieren, um eine zusatzliche Rendite zu erzielen. Der Einsatz von Derivaten durch den Fonds kann daher sein Risikoprofil erhohen. Infolge des Einsatzes von Derivaten kann der Fonds auch gehebelt sein. Um Zweifel auszuschlieen, wird klargestellt, dass jede Bezugnahme in diesen Anlagezielen und der Anlagepolitik auf die Anlage in Wertpapieren durch den Fonds auch als Bezugnahme auf die indirekte Anlage in solchen Wertpapieren durch den Einsatz von Finanzderivaten angesehen werden kann.

#### *Risikomanagementverfahren*

Der Fonds wird ein Risikomanagementverfahren anwenden, das auf der Methodik des Commitment-Ansatzes basiert, um das durch den Einsatz von Derivaten durch den Fonds erzielte globale Engagement genau zu messen, zu uberwachen und zu steuern. Gema dem Commitment-Ansatz wird die Derivatposition in eine gleichwertige Position im Basiswert umgerechnet, und zwar auf Grundlage des Marktwerts dieses Basiswerts oder des Marktwerts des Kontrakts, wie im Risikomanagementprozess des ICAV beschrieben. Das globale Engagement des Fonds darf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht uberschreiten. Der Fonds wird so lange keine Finanzderivate einsetzen, die nicht in das Risikomanagementverfahren einbezogen wurden, bis der Zentralbank ein uberarbeitetes Risikomanagementverfahren gema den Anforderungen der Zentralbank

vorgelegt wurde. Der Fonds stellt den Anteilshabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die vom Fonds angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien.

Die Größe der Positionen ist nach Ansicht des Anlageverwalters für das Risiko-Rendite-Verhältnis entscheidend und wird beim Portfolioaufbau berücksichtigt.

#### *Verordnung (EU) 2015/2365 und die Verwendung von „Wertpapierfinanzierungsgeschäften“*

Der Fonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) („Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“) und Gesamrendite-Swaps (Total Return Swaps) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung, wie oben unter „Anlagepolitik“ beschrieben, tätigen.

Der Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften birgt mehrere Risiken für den Fonds und seine Anleger. Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts ihrer Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die den ihr vom Fonds zur Verfügung gestellten entsprechen, nicht nachkommen kann. Er unterliegt außerdem einem Liquiditätsrisiko, wenn er nicht in der Lage ist, die gestellten Sicherheiten zu verwerten, um den Ausfall einer Gegenpartei zu decken. Solche Transaktionen können auch mit rechtlichen Risiken verbunden sein, da die Verwendung von Standardverträgen zur Durchführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften den Fonds rechtlichen Risiken aussetzen kann, z. B. dass der Vertrag die Absicht der Parteien nicht genau widerspiegelt oder dass der Vertrag gegenüber der Gegenpartei in der Rechtsordnung, in der sie ansässig ist, nicht durchsetzbar ist. Solche Transaktionen können auch mit operativen Risiken verbunden sein, denn der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Verwaltung von Sicherheiten bergen ein Verlustrisiko, das sich infolge eines Mangels oder des Versagens von internen Abläufen, Personen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen ergeben kann.

#### *Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps – Maximales und erwartetes Engagement*

Das Engagement des Fonds in Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften wird 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, wobei das Engagement unter normalen Marktbedingungen zwischen 0% und 20% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen dürfte. Das Bruttonominalengagement des Fonds in Total Return Swaps wird 125% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, wobei das Engagement unter normalen Marktbedingungen zwischen 0% und 100% des Nettoinventarwerts des Fonds liegen dürfte. Auf der Grundlage des Marktwerts dieser Instrumente wird der Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein wird, voraussichtlich 20% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Die Art der Basiswerte, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sein können, sind alle Wertpapiere, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren oder in denen er ein Engagement eingehen darf.

#### *Kosten und Erträge*

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass beim Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement durch den Fonds alle damit verbundenen direkten und indirekten Betriebskosten und/oder Gebühren von den Erträgen abgezogen werden, die dem Fonds zufließen. Zu diesen Gebühren und Kosten können Finanzierungs- oder Brokergebühren gehören. Diese direkten oder

indirekten Kosten und Gebühren werden an den jeweiligen Broker oder die Gegenpartei der Transaktion für ein effizientes Portfoliomanagement gezahlt. Es wird erwartet, dass die Verwahrstelle oder eine Konzerngesellschaft der Verwahrstelle bei bestimmten Devisenderivatgeschäften als Gegenpartei des Fonds handelt.

Alle Erträge aus Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement fließen nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten an den Fonds zurück.

### *Gegenparteien*

Die Gegenparteien eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder eines Total Return Swaps werden vom Anlageverwalter einer angemessenen internen Bonitätsprüfung unterzogen, bei der unter anderem die externen Kreditratings der Gegenpartei, die für die betreffende Gegenpartei geltende aufsichtsrechtliche Überwachung, das Branchenrisiko und das Konzentrationsrisiko berücksichtigt werden. Wurde eine solche Gegenpartei (a) von einer bei der ESMA registrierten und von ihr beaufsichtigten Agentur mit einem Kreditrating bewertet, hat der Anlageverwalter dieses Rating bei der Bonitätsbewertung zu berücksichtigen; und (b) wenn eine Gegenpartei von der in Unterabsatz (a) genannten Ratingagentur auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, hat der Anlageverwalter unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung der Gegenpartei vorzunehmen. Bei der ausgewählten Gegenpartei handelt es sich entweder um eine gemäß der EU-Richtlinie (2014/65/EU) über Märkte für Finanzinstrumente zugelassene Wertpapierfirma oder um eine Konzerngesellschaft eines Unternehmens, das von der Zentralbank (Federal Reserve) der Vereinigten Staaten von Amerika eine Lizenz als Bankholdinggesellschaft erhalten hat, wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht der Federal Reserve über die Bankholdinggesellschaft unterliegt, oder um ein „zugelassenes Kreditinstitut“. Ein zugelassenes Kreditinstitut ist:

- (i) ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut; oder
- (ii) ein Kreditinstitut, das in einem Unterzeichnerstaat der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988, der kein EWR-Mitgliedstaat ist, (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassen ist; oder
- (iii) ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.

Die Gegenpartei eines vom Fonds abgeschlossenen Total Return Swaps wird keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder des Basiswerts des Total Return Swaps haben. Der Ausfall einer Gegenpartei bei einem Swap-Geschäft kann sich negativ auf die Rendite der Anteilsinhaber auswirken. Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Erfüllungsrisiko der Gegenpartei zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einem guten Kreditrating auswählt und alle Änderungen im Rating dieser Gegenparteien überwacht. Außerdem würden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA-Verträge) abgeschlossen.

Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen liegt es im vollen Ermessen des Anlageverwalters, welche Gegenparteien er beim Abschluss von Derivaten zur Förderung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds einsetzt. Es ist nicht möglich, alle Gegenparteien des Fonds umfassend aufzulisten, da sich diese von Zeit zu Zeit ändern werden. Einzelheiten zu den jeweiligen Gegenparteien werden jedoch im Jahresabschluss des Fonds angegeben.

### *Verwahrung*

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps werden auf den Namen des Fonds registriert. Die Verwahrstelle ist nicht verpflichtet, diese Vermögenswerte zu halten. Die Verwahrstelle ist lediglich verpflichtet,

das Eigentum des Fonds an diesen Vermögenswerten zu überprüfen und Aufzeichnungen über die Vermögenswerte zu führen, von denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass sie im Eigentum des Fonds stehen. Sicherheiten, die der Fonds in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps auf Basis einer Vollrechtsübertragung erhält, werden von der Verwahrstelle oder ihrem Beauftragten verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheiten können die Sicherheiten von einem Drittwahrer verwahrt werden, sofern dieser einer Aufsicht unterliegt und in keiner Beziehung oder Verbindung zu dem Sicherungsgeber steht.

### *Sicherheiten*

Der Fonds akzeptiert Sicherheiten von seinen Gegenparteien, um das Gegenparteirisiko zu verringern, das durch den Einsatz von außerbörslichen Derivaten entsteht. Die Höhe der zu stellenden Sicherheiten kann je nach Gegenpartei, mit der der Fonds handelt, variieren. Weitere Informationen zu den Grundsätzen des Fonds in Bezug auf Sicherheiten, einschließlich der Grundsätze in Bezug auf die zulässigen Arten und die Höhe von Sicherheiten sowie zu Liquidität, Bewertung, Sicherheitsabschlag, Emittentenbonität, Korrelation und Diversifizierung, finden Sie in Anhang III des Verkaufsprospekts.

### *Änderungen des Anlageziels, der Anlagerichtlinien oder der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen*

Änderungen des Anlageziels des Fonds und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik des Fonds dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung aller Anteilhaber oder ohne Zustimmung auf der Grundlage eines Beschlusses, der mit einer einfachen Mehrheit der in einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber einer bestimmten Klasse abgegebenen Stimmen gefasst wurde, vorgenommen werden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik des Fonds werden die Anteilhaber der betreffenden Klasse in angemessener Weise über eine solche Änderung informiert, damit sie ihre Anteile vor der Umsetzung einer solchen Änderung zurückgeben können.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank) befugt ist, von jeder Änderung der in den OGAW-Verordnungen festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, die eine Anlage des Fonds in Wertpapieren, derivativen Instrumenten oder anderen Anlageformen ermöglichen würde, für die zum Datum dieses Verkaufsprospekts gemäß den OGAW-Vorschriften Anlagebeschränkungen oder -verbote bestehen. Alle Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in einem aktualisierten Verkaufsprospekt und Nachtrag bekannt gegeben.

### *Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil*

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird auf der Internetseite [www.ambientasgr.com](http://www.ambientasgr.com) und/oder in anderen Publikationen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat für die Länder, in denen die Anteile zum Verkauf angeboten werden, festlegen kann, und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert. Darüber hinaus kann der Nettoinventarwert pro Anteil während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsstelle erfragt werden.

### *Währungsabsicherung auf Portfolioebene*

Der Fonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere in der Basiswährung abschließen. Das Ziel dieser

Absicherung besteht darin, das Risiko des Fonds zu verringern und das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Wertpapiere des Fonds gegenüber der Basiswährung abzusichern. Es können Devisentermingeschäfte (Forwards) und/oder Währungsswaps wie oben angegeben eingesetzt werden. Selbst in Fällen, in denen der Anlageverwalter versucht, solche Risiken abzusichern, ist davon auszugehen, dass der Fonds ein geringes Engagement in einer oder mehreren Nicht-Basiswährungen hat.

#### *Währungsabsicherung auf Klassenebene*

Das ICAV beabsichtigt, über den Anlageverwalter bestimmte währungsbezogene Transaktionen zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos abzuschließen. Ein solches Fremdwährungsrisiko kann zwischen der Basiswährung des Fonds und einer anderen Klassenwährung oder zwischen der Basiswährung und den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, entstehen. Der Anlageverwalter beabsichtigt, monatliche Devisenterminkontrakte zu verwenden, um das Währungsrisiko der abgesicherten Klassen gegenüber diesen Währungen abzusichern, wobei eine passive Strategie angewendet wird, bei der die Absicherungen regelmäßig platziert und neu eingerichtet werden. Es kann zu einer Über- oder Untersicherung kommen, was von Faktoren abhängt, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen. Abgesicherte Positionen werden ständig überwacht, um sicherzustellen, dass übersicherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts, der dem Engagement der betreffenden abgesicherten Klasse in anderen Währungen als der Basiswährung zuzuschreiben ist, nicht überschreiten und dass unterscherte Positionen 95% des Teils des Nettoinventarwerts der Klasse, der abgesichert werden soll, nicht unterschreiten, und um sicherzustellen, dass unterscherte Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Abgesicherte Positionen, die wesentlich mehr als 100% des Nettoinventarwerts des Engagements der betreffenden abgesicherten Klasse in anderen Währungen als der Basiswährung ausmachen, werden nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Es kann Umstände geben, unter denen der Fonds nicht auf EUR lautende Vermögenswerte in seinem Portfolio hält und der Anlageverwalter beschließt, dieses Risiko nicht abzusichern, weil es nicht wesentlich ist (im Allgemeinen weniger als 5% des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Klasse) oder weil das Engagement in kurzer Zeit (im Allgemeinen in weniger als einem Monat) aufgelöst wird. Solche nicht abgesicherten Engagements werden bei der Festlegung der oben genannten Grenzen nicht berücksichtigt.

Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die genau dieses Risiko mindert, kann nicht garantiert werden.

#### **Integration von Nachhaltigkeitsrisiken**

Die Integration und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken sind ein wichtiger Bestandteil der Due-Diligence-Prüfung, der Anlageentscheidungen und der Risikomanagementverfahren des Anlageverwalters. Sie sind auch ein wichtiges Element für die Erzielung langfristiger Erträge. Der Ansatz des Anlageverwalters berücksichtigt wesentliche ökologische Nachhaltigkeitsfaktoren, was die Fähigkeit zur Bewertung von Risiken und Chancen stärkt, die den langfristigen Wert steigern. Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen die Anlageentscheidungen verbessern und zu besseren Ergebnissen für die Kunden führen, indem Unternehmen ausgewählt werden, die den Interessen der Wertpapierinhaber und der Interessengruppen besser entsprechen.

Bei der Bewertung des mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos bewertet der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ein ökologisches Nachhaltigkeitsereignis oder eine ökologische Nachhaltigkeitsbedingung wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der vom Emittenten (sofern zutreffend) oder von ausgewählten Datenanbietern veröffentlichten Daten zur ökologischen Nachhaltigkeit überwacht, um festzustellen, ob sich das Niveau des Nachhaltigkeitsrisikos seit seiner ersten Bewertung verändert hat. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, unter Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitsrisiken oder -ereignisse und der Risikobereitschaft des Fonds im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte eine Beteiligung an einem Unternehmen zu veräußern oder einzugehen.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess Informationen für die Anlageentscheidungen liefert und dazu beiträgt, mittel- bis langfristig attraktive risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften.

#### 4. RISIKOFAKTOREN

Anteilsinhaber und potenzielle Anleger (die „Anleger“) werden ausdrücklich auf den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ im Verkaufsprospekt hingewiesen.

**Die nachstehende Beschreibung der Risiken ist nicht erschöpfend; es obliegt dem einzelnen Anleger, das mit jeder seiner Anlagen verbundene Risiko zu bewerten und sich daraufhin eine eigene Meinung zu bilden.**

##### Allgemeines

Eine Anlage in den Fonds ist mit bestimmten Risikofaktoren und Überlegungen in Bezug auf die Struktur und das Anlageziel des Fonds verbunden, die ein potenzieller Anleger vor seiner Entscheidung für eine Anlage in den Fonds bewerten sollte. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird oder dass eine Kapitalrendite erzielt wird. Darüber hinaus ist die bisherige Wertentwicklung keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

Insbesondere ist der Fonds befugt, einen Ausgabeaufschlag von bis zu fünf (5) Prozent des Nettoinventarwerts pro Anteil und einen Rücknahmeabschlag von bis zu drei (3) Prozent des Nettoinventarwerts pro Anteil zu erheben. Bei der Berechnung des Zeichnungspreises und des Rücknahmepreises für eine Klasse kann der Fonds an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen erfolgen, den Vermögenswert des Fonds anpassen, indem er eine Verwässerungsschutzgebühr in Bezug auf jede Ausgabe und Rücknahme von Anteilen hinzufügt bzw. abzieht und/oder, im Falle von Nettorücknahmen über einem bestimmten Schwellenwert, Swing-Pricing-Mechanismen anwendet, um in jedem Fall die Handelskosten zu decken und den Wert des Fonds zu erhalten. Weitere Informationen über Swing Pricing und Verwässerungsschutzgebühren sind den Abschnitten mit der Überschrift „Swing Pricing“ und „Verwässerungsschutzgebühr“ im Abschnitt „DIE ANTEILE: Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Bevor potenzielle Anleger eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Anteile treffen, sollten sie sich an ihre professionellen Berater wenden und eine solche Anlageentscheidung vor dem Hintergrund der unten aufgeführten Risikofaktoren sorgfältig prüfen und erwägen. Es folgt eine kurze Beschreibung bestimmter Faktoren, die zusammen mit anderen, an anderer Stelle im Nachtrag erörterten Aspekten berücksichtigt werden sollten. Die folgenden Ausführungen erheben jedoch nicht den Anspruch, eine umfassende Zusammenfassung aller Risiken darzustellen, die mit einer Anlage in den Fonds im Allgemeinen verbunden sind. Vielmehr handelt es sich im Folgenden nur um bestimmte besondere Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist und für die der Fonds potenziellen Anlegern eine detaillierte Erörterung mit ihren professionellen Beratern nahelegen möchte.

Eine Anlage in den Fonds erfordert ein mittel- bis langfristiges Engagement, und es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass die Anleger eine Rendite oder die Rückzahlung ihres investierten Kapitals erhalten.

Potenzielle Anleger sollten die Risiken einer Anlage in den Fonds selbst bewerten, müssen aber, bevor sie eine Entscheidung für eine Anlage in den Fonds treffen, unter anderem die folgenden Punkte berücksichtigen.

Die Anteile erfordern ein mittel- bis langfristiges Engagement und können nur zu den angegebenen Bedingungen zurückgegeben werden. Potenzielle Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass sie möglicherweise die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen finanziellen Risiken tragen müssen, solange sie ihre Anlage aufrechterhalten.

Die Finanzierungsstrategien des Fonds können die Auswirkungen von Wertverlusten und Wertsteigerungen der Vermögenswerte des Fonds verstärken, und Wertverluste können sich dementsprechend auf die Liquidität des Fonds auswirken.

Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Fonds fallen nicht gleichmäßig während der gesamten Laufzeit des Fonds an (z. B. werden Gründungskosten zu Beginn der Laufzeit des Fonds gezahlt, vorbehaltlich der Abschreibung solcher Kosten, und es können zu verschiedenen Zeiten höhere Betriebskosten anfallen, beispielsweise wenn es starke Anlageaktivitäten gibt (die zu Beginn der Laufzeit des Fonds konzentrierter sein können), und es können Ad-hoc-Ausgaben, wie z. B. Rechtskosten, anfallen, die vom Fonds zu verschiedenen Zeiten gezahlt werden). Außerdem ist es möglich, dass ein Anleger nicht den vollen Betrag seiner Anlage zurückerhält.

Der Fonds kann verpflichtet sein, für seine Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Finanzierungsvereinbarungen Sicherheiten zu stellen. Eine Durchsetzung eines solchen Sicherungsrechts wird sich wahrscheinlich nachteilig auf alle Anteile auswirken.

Die Anteilhaber sind den folgenden Hauptrisiken ausgesetzt:

### *1. Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen*

Der Erfolg der Aktivitäten des Fonds wird von den allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen wie Zinssätzen, Verfügbarkeit von Krediten, Kreditausfällen, Inflationsraten, wirtschaftlicher Unsicherheit und Gesetzesänderungen sowie nationalen und internationalen politischen Umständen (einschließlich Kriegen, Terroranschlägen oder Sicherheitsmaßnahmen) beeinflusst. Diese Faktoren können das Niveau und die Volatilität der Preise von Finanzinstrumenten und die Liquidität der Anlagen des Fonds beeinflussen. Volatilität oder Illiquidität könnten die Rentabilität des Fonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen. Der Fonds kann umfangreiche Handelspositionen halten, die von der Volatilität der Finanzmärkte nachteilig beeinflusst werden können, wobei das Verlustpotenzial mit der Größe der Positionen steigt. Die Finanzkrise von 2008 führte zu einer extremen Volatilität an den Wertpapiermärkten und zu einem fast völligen Stillstand der Kreditmärkte. Die Finanzkrise von 2008 hat auch dazu beigetragen, dass die Marktunsicherheit in den Vereinigten Staaten drastisch zugenommen hat und sich diese ungünstigen Marktbedingungen auf andere Märkte ausgeweitet haben. Verschiedene Sektoren der globalen Finanzmärkte befinden sich nach wie vor in einer längeren Phase ungünstiger Bedingungen. Diese Bedingungen haben zu geringerer Liquidität, höherer Volatilität, einer allgemeinen Ausweitung der Credit Spreads und einem Mangel an Preistransparenz geführt.

Diese schwierigen Bedingungen an den globalen Kreditmärkten haben die Marktwerte von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren beeinträchtigt, und diese Umstände können anhalten oder sich sogar noch weiter verschlechtern. Die kurz- und längerfristigen Auswirkungen dieser Ereignisse sind ungewiss, könnten sich aber erheblich auf die allgemeine Wirtschaftslage, das Vertrauen der Verbraucher und Unternehmen sowie die Marktliquidität auswirken.

Die Kreditkrise hatte zunehmende Auswirkungen auf die Volkswirtschaften einer Reihe von Ländern, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.

Eine der Auswirkungen der weltweiten Kreditkrise war die Einführung eines deutlich restriktiveren regulatorischen Umfelds, das neben der weiteren Regulierung von Derivaten auch die Einführung neuer Rechnungslegungs- und Kapitaladäquanzvorschriften vorsieht. Solche zusätzlichen Regeln und Vorschriften könnten sich unter anderem nachteilig auf die Anleger sowie auf die Flexibilität des ICAV bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds auswirken.

### *2. Eignung*

Potenzielle Käufer der Anteile sollten sicherstellen, dass sie die Art der Anteile und das Ausmaß des Risikos, dem sie ausgesetzt sind, verstehen, dass sie über grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und gegebenenfalls Zugang zu professionellen Beratern haben, um eine eigene rechtliche, steuerliche, buchhalterische, aufsichtsrechtliche und finanzielle Bewertung der Vorteile und Risiken einer Anlage in diese Anteile vornehmen zu können, und dass sie die Eignung dieser Anteile als Anlage im Hinblick auf ihre eigenen Umstände und ihre finanzielle Lage prüfen. Eine Anlage in den Fonds sollte nicht für sich genommen als ausgewogenes Anlageprogramm betrachtet werden, sondern dient vielmehr der Diversifizierung eines umfassenderen Anlageportfolios. Die Anleger sollten in der Lage sein, den Verlust ihrer gesamten Anlage zu verkraften.

Weder das ICAV noch der Anlageverwalter, der Manager oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen geben eine Zusicherung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke, hinsichtlich der Fähigkeit bestimmter Anleger, Anteile zu Anlage- oder sonstigen Zwecken im Rahmen der für sie geltenden Anlagebeschränkungen oder -richtlinien zu erwerben, oder hinsichtlich der buchhalterischen, kapitalbezogenen, steuerlichen und sonstigen aufsichtsrechtlichen oder rechtlichen Folgen des Eigentums an den Anteilen ab. Alle Institutionen, deren Aktivitäten Anlagegesetzen und -vorschriften, aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen oder der Überprüfung durch Aufsichtsbehörden unterliegen, sollten ihre eigenen Rechtsberater konsultieren, um festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anteile Anlage-, Kapital- oder sonstigen Beschränkungen unterliegen.

### *3. Rücknahmerisiko*

Die Anleger können die Anteile gemäß den Bedingungen des Nachtrags zurückgeben. Umfangreiche Anteilsrücknahmen können dazu führen, dass der Fonds gezwungen ist, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und zu einem Preis zu verkaufen, zu dem er diese Vermögenswerte normalerweise nicht veräußern würde. Darüber hinaus kann eine umfangreiche Rücknahme von Anteilen dazu führen, dass der Fonds Anlagen zu Werten veräußern muss, die niedriger sind als die erwarteten Marktwerte dieser Anlagen. Dies kann zu einem vorübergehenden Ungleichgewicht im Portfolio des Fonds führen, was sich nachteilig auf die übrigen Anleger auswirken kann.

Der Fonds ist befugt, einen Rücknahmeabschlag von bis zu (drei) (3) Prozent des Nettoinventarwerts pro Anteil zu erheben und im Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr für jede Anteilsrücknahme zu berücksichtigen. Der Fonds erhebt für ein und dieselbe Rücknahme von Anteilen nicht gleichzeitig einen Rücknahmeabschlag und eine Verwässerungsschutzgebühr.

Der Verwaltungsrat kann in Absprache mit dem Manager die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil des Fonds und/oder die Ausgabe und Rücknahme seiner Anteile unter bestimmten Umständen (insbesondere wenn der Fonds unter starkem Liquiditätsdruck steht) vorübergehend aussetzen, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt „DIE ANTEILE“ unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschrieben, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Darüber hinaus könnten umfangreiche Rücknahmen dazu führen, dass der Fonds innerhalb eines bestimmten Zeitraums Barmittel (oder Geldmarktinstrumente) bis zur Rückzahlung an die Anteilsinhaber hält, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

### *4. Anlagerisiko*

Es ist zu bedenken, dass der Preis der Anteile sowohl steigen als auch fallen kann und dass die Anleger bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag erhalten.

Die Rendite der Vermögenswerte des Fonds hängt in erster Linie von der Verfügbarkeit und dem Marktpreis ab, zu dem sie zum Zeitpunkt der Anlage erworben werden können, sowie von der Zeit, bis die Vermögenswerte ihre Fälligkeit erreicht haben.

#### *5. Liquiditätsrisiko*

Unter bestimmten Umständen können Anlagen weniger liquide sein oder das Handelsvolumen, die Volatilität der Preise und die Liquidität der Wertpapiere können schwanken, so dass es schwierig ist, sie zu den an den verschiedenen Börsen notierten Preisen oder indikativen Sekundärmarktpreisen zu erwerben oder zu veräußern. Dementsprechend kann die Fähigkeit des Fonds, auf Marktbewegungen zu reagieren, beeinträchtigt sein, und der Fonds kann bei der Liquidation seiner Anlagen nachteilige Kursbewegungen erfahren. Die Abwicklung von Transaktionen kann Verzögerungen und operativen Unwägbarkeiten unterworfen sein.

#### *6. Währungsrisiko*

Die Vermögenswerte des Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können zu einer Wertminderung der in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Fonds führen. Es ist unter Umständen nicht möglich oder sinnvoll, sich gegen ein solches Wechselkursrisiko abzusichern. Die Wertentwicklung kann durch die Entwicklung der Wechselkurse stark beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen. Der Anlageverwalter kann dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern, ist aber nicht dazu verpflichtet. Die Wertentwicklung des Fonds kann durch die Entwicklung der Wechselkurse stark beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen. Die erfolgreiche Umsetzung einer Absicherungsstrategie, die genau dem Profil der Anlagen des Fonds entspricht, kann nicht garantiert werden. Es ist unter Umständen nicht möglich, sich zu einem Preis gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen abzusichern, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliositionen infolge solcher Schwankungen zu schützen.

#### *7. Anteilswährungsrisiko*

Die Klassen des Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Rücknahmeerlöse und etwaige Ausschüttungen an die Anteilsinhaber erfolgen in der Regel in der Währung, auf die die betreffende Klasse lautet. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der angegebenen Währung oder zwischen den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, und der Basiswährung oder der angegebenen Währung können zu einer Wertminderung der Anteile in der angegebenen Währung führen. Der Anlageverwalter kann versuchen, dieses Risiko zu mindern, ist aber nicht dazu verpflichtet (siehe Abschnitt „**Abgesicherte Klassen**“ des Verkaufsprospekts). Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der angegebenen Währung gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, fällt. Unter diesen Umständen können die Anteilsinhaber der betreffenden Klasse Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste und die Kosten der betreffenden Vermögenswerte widerspiegeln. Die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Vermögenswerte sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes. Die Gewinne bzw. Verluste und die Kosten der betreffenden Vermögenswerte fallen jedoch ausschließlich der betreffenden Klasse zu.

#### *8. Bewertungsrisiko*

Aufgrund einer Vielzahl von Marktfaktoren und der Art der vom Fonds gehaltenen oder eingegangenen Anlagen gibt es keine Garantie dafür, dass der vom Anlageverwalter ermittelte Wert dem Wert entspricht, den der Fonds bei einer letztlichen Veräußerung der Anlage erzielen wird oder der bei einer sofortigen Veräußerung der Anlage tatsächlich erzielt werden würde.

#### *9. Abhängigkeit vom Anlageverwalter und von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen*

Vorbehaltlich der in diesem Nachtrag dargelegten Beschränkungen liegt die Anlage des Fondsvermögens im freien Ermessen des Anlageverwalters. Der Erfolg des Fonds hängt in hohem Maße von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Anlagen auszuwählen. Der Fonds wird in hohem Maße von der Finanz- und Verwaltungserfahrung des Anlageverwalters und einer begrenzten Anzahl von Mitarbeitern des Anlageverwalters abhängig sein, denen die Aufgabe der Verwaltung der Anlagen übertragen wurde. Sollten alle oder eine beträchtliche Anzahl dieser Personen nicht mehr zur Verfügung stehen, könnte ein solcher Verlust von wichtigen Führungskräften zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen.

#### *10. Verwahrungsrisiko*

Das ICAV hat Vereinbarungen getroffen, nach denen die Vermögenswerte des Fonds von der Verwahrstelle gehalten werden. Der Konkurs der Verwahrstelle könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Fonds haben.

#### *11. Positionslimits*

Die von den OGAW-Verordnungen und/oder Gegenparteien auferlegten Beschränkungen können sich negativ auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Anlagepolitik des Fonds umzusetzen. Positionslimits sind die Höchstbeträge, die eine natürliche oder juristische Person an einem bestimmten Finanzinstrument besitzen oder kontrollieren darf. Sollten die Positionen des Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt die geltenden Positionslimits überschreiten, wäre der Anlageverwalter verpflichtet, die Positionen des Fonds in dem Maße zu liquidieren, wie es zur Einhaltung dieser Limits erforderlich ist. Um eine Überschreitung der Positionslimits zu vermeiden, muss der Anlageverwalter unter Umständen auf bestimmte von ihm geplante Anlagen verzichten oder diese ändern.

#### *12. Risiko in Verbindung mit der Performancegebühr*

Zusätzlich zu einer Anlageverwaltungsgebühr kann der Anlageverwalter auch eine Performancegebühr erhalten, die auf dem Anstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil einer oder mehrerer Klassen des Fonds basiert. Weitere Informationen zu einer etwaigen Performancegebühr sind nachstehend aufgeführt.

Die Performancegebühr basiert auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten am Ende jedes Performancezeitraums, so dass die Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden kann, die später möglicherweise nie realisiert werden.

Eine solche Performancegebühr kann für den Manager einen Anreiz schaffen, für den Fonds risikoreichere Anlagen zu tätigen, als dies ohne eine auf der Wertentwicklung des Fonds basierende Gebühr der Fall wäre.

Es kann Umstände geben, unter denen eine Performancegebühr aufgrund von Marktbewegungen und nicht aufgrund der Leistung des Managers des Fonds anfällt. Wenn eine Performancegebühr an den Manager gezahlt werden muss, wirkt sich dies auf die Renditen für die Anteilsinhaber dadurch aus, dass der Nettoinventarwert pro Anteil, den ein Anteilsinhaber hält, verringert wird.

Die in diesem Nachtrag aufgeführten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Fonds mitunter Risiken außergewöhnlicher Art ausgesetzt sein kann.

## **5. ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN**

Der Fonds unterliegt den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die in den OGAW-Verordnungen, den Zentralbankverordnungen und in Anhang I des Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Erhält der Fonds im Rahmen des Handels mit OTC-Derivaten, des Einsatzes von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement oder auf andere Weise Sicherheiten, gelten die Anforderungen von Anhang III des Verkaufsprospekts.

## 6. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Bei den Klassen kann es sich entweder um thesaurierende Klassen oder um ausschüttende Klassen handeln (wie in der Tabelle im Abschnitt „**ZEICHNUNGEN**“ unten angegeben). Thesaurierende Klassen kapitalisieren die Erträge. Ausschüttende Klassen können den betreffenden Anteilsinhabern jährlich zum letzten Geschäftstag im Juni eine Dividende zahlen. In diesem Fall werden die Dividenden aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste, jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats vor Abzug der vom Fonds zu zahlenden Gebühren, wie in Abschnitt 10 dieses Nachtrags beschrieben, ausgezahlt.

Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „WICHTIGE INFORMATIONEN“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Grund für die Zahlung von Dividenden aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Verlusten, jedoch vor Abzug von Gebühren, ist die Maximierung des Betrags, der an Anleger ausgeschüttet werden kann, die eine Anteilsklasse mit höherer Dividendenausschüttung wünschen.

Der Verwaltungsrat legt in Absprache mit dem Manager fest, ob für eine bestimmte ausschüttende Klasse eine Dividende gezahlt werden soll und wie hoch diese Dividende ist. Alle Dividendenzahlungen werden den Anteilsinhabern der ausschüttenden Klassen schriftlich bestätigt. Soweit Ausschüttungen erfolgen, werden sie per Überweisung auf das/die vom Anteilsinhaber in seinem Antragsformular angegebene(n) Konto/Konten gezahlt (das/die von Zeit zu Zeit durch eine unterzeichnete, geprüfte Mitteilung des Anteilsinhabers an das ICAV zu Händen der Verwaltungsstelle aktualisiert werden kann/können).

Der Verwaltungsrat kann in Absprache mit dem Manager die Politik des Fonds in Bezug auf Dividendenausschüttungen jederzeit ändern. In diesem Fall werden alle Einzelheiten einer solchen Änderung in einem aktualisierten Nachtrag bekannt gegeben und die Anteilsinhaber im Voraus darüber informiert.

Im Falle von ausschüttenden Klassen ist vorgesehen, dass die Dividenden jährlich ausgeschüttet werden. Die Dividenden werden am letzten Geschäftstag des Jahres erklärt, wobei die Dividenden für den Rechnungszeitraum am oder vor dem 31. Januar jedes Jahres an die Anteilsinhaber ausgezahlt werden.

Der Grund für die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital ist die Erhöhung der Ausschüttungsquote für die Anteilsinhaber der ausschüttenden Klassen.

Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Dividendenpolitik“ im Verkaufsprospekt.

## 7. ZEICHNUNGEN

### Angebot

#### Zur Zeichnung verfügbare Anteilsklassen

Die für den Fonds zur Zeichnung verfügbaren Anteilsklassen sind in Anhang A zu diesem Nachtrag aufgeführt. Die Anteile des Fonds unterscheiden sich in erster Linie durch die Kategorie des Anlegers, die Währungsbezeichnung, die Absicherungspolitik der Klasse, den Ausgabeaufschlag und die für sie geltenden Anlageverwaltungs- und Vertriebsgebühren.

Gemäß den vom ICAV angewandten Regeln für die Benennung von Anteilsklassen haben die nachstehenden Buchstaben die folgende Bedeutung:

<i>Kategorien von Anteilsklassen</i>	
M0	Anteile der Klasse M0 können unter bestimmten, begrenzten Umständen Anlegern angeboten werden, die gesonderte Vereinbarungen mit dem Manager und/oder Anlageverwalter getroffen haben, darunter u. a. Gesellschafter und Mitarbeiter des Managers und/oder Anlageverwalters.
DR	Anteile der Klasse DR werden Privatanlegern und institutionellen Anlegern angeboten. Anleger, die Anteile der Klasse DR erwerben möchten, können dies über ihren Finanzintermediär tun.
DB	Anteile der Klasse DB werden Privatanlegern und institutionellen Anlegern angeboten. Anleger, die Anteile der Klasse DB erwerben möchten, können dies über ihren Finanzintermediär tun.
I und I1	Anteile der Klassen I und I1 werden in erster Linie Privatanlegern oder institutionellen Anlegern angeboten. Anleger, die Anteile der Klasse I oder I1 erwerben möchten, können dies direkt oder über ihren Finanzintermediär tun.
<i>Die Anteilsklassen können in den folgenden Währungen erhältlich sein</i>	
CHF	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung der Schweiz lauten.
EUR	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung der Eurozone lauten.
GBP	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs lauten.
USD	Anteilsklassen, die auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika lauten.
<i>Abgesicherte und nicht abgesicherte Klassen</i>	
Mit Ausnahme der auf EUR lautenden Klassen, die alle nicht abgesichert sind, ist jede Kategorie von Anteilsklassen als abgesicherte oder nicht abgesicherte Anteilsklasse erhältlich. Der Anlageverwalter kann gemäß den unter „Währungsabsicherung auf Klassenebene“ in Abschnitt 3 dieses Nachtrags dargelegten Bestimmungen eine Währungsabsicherung vornehmen.	

Der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass die Beschränkung des Anlegerkreises in einer der oben aufgeführten Anteilsklassen nicht ausschließt, dass diese Klassen eine öffentliche Beteiligung vorsehen, wie dies in den OGAW-Verordnungen vorgeschrieben ist. Das Recht des Verwaltungsrats, einzelne Zeichnungsanträge nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen abzulehnen, bleibt davon unberührt.

Der Erstausgabepreis für jede Anteilsklasse während des Erstausgabezeitraums beläuft sich je nach

Bezeichnung der Anteilsklasse wie folgt:

Klasse M0 – EUR 100,00.

Klasse DR – EUR 100,00, GBP 100,00, CHF 100,00, USD 100,00.

DB Class – EUR 100,00.

Klasse I – EUR 100,00, GBP 100,00, CHF 100,00, USD 100,00.

Klasse I1 – EUR 100,00, GBP 100,00, CHF 100,00, USD 100,00.

Weitere Informationen zu den Kosten der Anteile finden Sie im Abschnitt „Anträge auf Zeichnung von Anteilen“ des Verkaufsprospekts im Abschnitt „DIE ANTEILE“.

Der Nettoinventarwert wird gemäß den im Abschnitt „Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten“ des Verkaufsprospekts beschriebenen Grundsätzen berechnet, jedoch mit dem folgenden Unterschied: Wertpapiere, die gemäß Buchstabe „(a)“ dieses Abschnitts bewertet werden und an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zu dem von einer Börse veröffentlichten offiziellen Schlusskurs oder, falls kein Schlusskurs verfügbar ist, zum letzten Mittelkurs bewertet.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts kann der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager eine Verwässerungsschutzgebühr auf den Fonds erheben. Der Nettoinventarwert des Fonds spiegelt die Anwendung einer Verwässerungsschutzgebühr wider.

Wenn der Fonds als Reaktion auf einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen Finanzinstrumente kauft/eingeht, entsteht ihm im Allgemeinen eine Wertminderung, die sich aus den Handelskosten und einer etwaigen Spanne zwischen dem Geld- und Briefkurs der betreffenden Anlagen im Vergleich zu ihrer Bewertung im Nettoinventarwert pro Anteil zusammensetzt. Der Nettoinventarwert pro Anteil spiegelt diese Kosten im Allgemeinen nicht wider. Ziel der Verwässerungsschutzgebühr ist es, die Auswirkungen solcher Kosten (die, wenn sie wesentlich sind, bestehende Anteilsinhaber des Fonds benachteiligen) zu verringern, um den Wert des Fonds zu erhalten. Bei der Berechnung des Zeichnungspreises der Anteile kann der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager an jedem Handelstag, an dem es Nettozeichnungen gibt, im Zeichnungspreis eine Verwässerungsschutzgebühr berücksichtigen, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds zu erhalten.

Weitere Informationen zu Verwässerungsschutzgebühren finden Sie im Abschnitt „Verwässerungsschutzgebühr“ im Kapitel „DIE ANTEILE: Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten“ des Verkaufsprospekts.

Der Nettoinventarwert wird so oft veröffentlicht, wie er berechnet wird, und zwar unmittelbar nach seiner Berechnung. Bitte beachten Sie den Abschnitt „**Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil**“ im Verkaufsprospekt.

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, kann der Fonds die Zeichnungsgelder (ohne Zinsen) an die Anleger zurückzahlen, wenn der Fonds bis zum Ende des Erstausgabezeitraums nicht die Mindestgröße von 5.000.000 Euro erreicht hat.

#### *Mindesterstzeichnungsbetrag*

Die Mindesterstzeichnungsbeträge für die einzelnen Klassen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

<b>Klasse</b>	<b>Mindesterstzeichnung</b>
<b>Anteile der Klasse M0</b>	EUR 1.000
<b>Anteile der Klasse DR</b>	k. A.
<b>Anteile der Klasse DB</b>	k. A.
<b>Anteile der Klassen I und I1</b>	EUR 1.000.000

Vorbehaltlich des Grundsatzes der gleichen und gerechten Behandlung der Anteilsinhaber gemäß Regulation 26 (1) (d) der OGAW-Verordnungen der Zentralbank kann der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager nach eigenem Ermessen teilweise oder ganz auf die Mindesterstzeichnungsbeträge in Bezug auf einen oder mehrere Anteilsinhaber oder Anleger verzichten.

## 8. RÜCKNAHMEN

Die Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile an jedem Handelstag und mit Wirkung ab diesem Tag beantragen. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse zurückgenommen, der am oder in Bezug auf den betreffenden Handelstag gemäß den nachstehend beschriebenen Verfahren berechnet wird (außer während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist).

Gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts gilt für diesen Fonds ein Swing Pricing, und es kann eine Verwässerungsschutzgebühr erhoben werden. Der Nettoinventarwert spiegelt eine etwaige Verwässerungsschutzgebühr oder ein Swing Pricing wider.

Wenn die Nettorücknahmen auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert des Werts des Fonds oder einer Anteilsklasse an diesem Bewertungstag überschreiten, der vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager regelmäßig festgelegt und überprüft wird, wird der Vermögenswert nach unten korrigiert, um die Handels- und sonstigen Kosten widerzuspiegeln, die beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zur Erfüllung der täglichen Nettotransaktionen voraussichtlich anfallen. Der Umfang der Preisanpassung wird vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager festgelegt, um die geschätzten Handels- und sonstigen Kosten zu berücksichtigen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in Absprache mit dem Manager eine Verwässerungsschutzgebühr erhoben werden. Wenn der Fonds als Reaktion auf einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen Finanzinstrumente verkauft/abstößt, entsteht ihm im Allgemeinen eine Wertminderung, die sich aus den Handelskosten und einer etwaigen Spanne zwischen dem Geld- und Briefkurs der betreffenden Anlagen im Vergleich zu ihrer Bewertung im Nettoinventarwert pro Anteil zusammensetzt. Der Nettoinventarwert pro Anteil spiegelt diese Kosten im Allgemeinen nicht wider. Ziel der Verwässerungsschutzgebühr ist es, die Auswirkungen solcher Kosten (die, wenn sie wesentlich sind, bestehende Anteilsinhaber des Fonds benachteiligen) zu verringern, um den Wert des Fonds zu erhalten. Bei der Berechnung des Rücknahmepreises der Anteile kann der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager an jedem Handelstag, an dem es Nettorücknahmen gibt, im Rücknahmepreis eine Verwässerungsschutzgebühr berücksichtigen, um die Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds zu erhalten.

Weitere Informationen über Swing Pricing und Verwässerungsschutzgebühren sind den Abschnitten mit der Überschrift „Swing Pricing“ und „Verwässerungsschutzgebühr“ im Abschnitt „DIE ANTEILE: Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Bei allen Rücknahmen wird den Anteilsinhabern der Gegenwert des Rücknahmepreises pro Anteil für den betreffenden Handelstag gezahlt. Dieser Preis kann aufgrund der Auswirkungen von Steuern, Abgaben und anderen Gebühren unter dem zum Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwert pro Anteil liegen. Potenzielle Anteilsinhaber sollten daher beachten, dass die Zahlungen, die sie für zurückgenommene Anteile erhalten, unter deren Wert am Tag der Rücknahme liegen können.

Wenn die Rücknahme nur eines Teils des Anteilsbesitzes eines Anteilsinhabers in einer Klasse dazu führen würde, dass der Anteilsinhaber weniger als den Mindestbestand für die betreffende Klasse hält, kann das ICAV oder sein Beauftragter, wenn es dies für sachgerecht erachtet, den gesamten Anteilsbesitz des Anteilsinhabers in dieser Klasse zurücknehmen.

Weitere Einzelheiten zum Rücknahmeverfahren sind dem Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ im Abschnitt „DIE ANTEILE“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

#### *Zahlungszeitpunkt*

Rücknahmeerlöse für Anteile werden in der Regel bis zum Rücknahmeschluss gezahlt, sofern alle erforderlichen Unterlagen der Verwaltungsstelle vorgelegt wurden und bei ihr eingegangen sind, jedoch (sofern der Handel mit den Anteilen nicht ausgesetzt ist oder eine Rücknahmebegrenzung angewandt wird) spätestens innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelsschluss.

#### *Rücknahme von Rücknahmeanträgen*

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrats in Absprache mit dem Manager oder im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

#### *Rücknahmebeschränkungen*

Wenn die Gesamtzahl der Rücknahmeanträge an einem Handelstag mindestens 10% der Gesamtzahl der Anteile des Fonds oder mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt und der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager beschließt, die Rücknahme von Anteilen abzulehnen, die 10% der Gesamtzahl der Anteile des Fonds oder 10% des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager festlegen kann, übersteigen, reduziert der Fonds anteilig alle Rücknahmeanträge an diesem Handelstag und behandelt die Rücknahmeanträge so, als ob sie an jedem nachfolgenden Handelstag eingegangen wären, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

## **9. AUSSETZUNG DES HANDELS**

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds in der im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebenen Weise ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden. Sofern sie nicht zurückgezogen werden, werden Anträge auf Zeichnung von Anteilen am nächsten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung berücksichtigt und Rücknahmeanträge am nächsten Handelstag bearbeitet.

## 10. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Fonds trägt den ihm zurechenbaren Anteil (auf der Grundlage seines Nettoinventarwerts) an den Gebühren und Betriebskosten des ICAV. Die Gebühren und Betriebskosten des ICAV sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ des Verkaufsprospekts ausführlich dargelegt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die mit der Einrichtung und dem laufenden Betrieb des ICAV verbundenen Gebühren und Aufwendungen, soweit dies möglich ist, auf jeden Fonds des ICAV anteilig zum Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zu verteilen.

### *Gründungskosten*

Der Fonds trägt die seiner Gründung zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen, die sich auf schätzungsweise 100.000 EUR (ohne MwSt.) belaufen, einschließlich seines Anteils an den Gründungskosten des ICAV, wie im Abschnitt „**Gründungskosten**“ des Verkaufsprospekts beschrieben.

Diese Gründungskosten können in den ersten fünf Rechnungsperioden des Fonds abgeschrieben werden.

### *Ausgabeaufschlag*

Das ICAV kann für Anteile der Klasse DR einen Ausgabeaufschlag von bis zu 4% auf den gezeichneten Gesamtanlagebetrag erheben.

Der Ausgabeaufschlag ist, sofern er erhoben wird, an den Manager zu zahlen, der ihn wiederum ganz oder teilweise an Untervertriebsstellen, einführende Vertreter oder Intermediäre zahlen kann.

Ein etwaiger Ausgabeaufschlag wird von der Zeichnungszahlung des Zeichners abgezogen, um den für die Anlage in die Anteile verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

Die Berechnung des Ausgabeaufschlags liegt im freien Ermessen des Verwaltungsrats.

### *Verwaltungsgebühr*

Gemäß dem Verwaltungsvertrag ist der Manager berechtigt, dem Fonds eine Verwaltungsgebühr zu berechnen, die für jede Klasse, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben, auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts gesondert gilt.

<b>Klasse</b>	<b>Verwaltungsgebühr</b>
Anteile der Klasse M0	0,35%
Anteile der Klasse DR	2,30%
Anteile der Klasse DB	1,80%
Anteile der Klasse I	0,85%
Anteile der Klasse I1	1%

Die Gebühr wird täglich berechnet, fällt täglich an und ist monatlich nachträglich innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem letzten Geschäftstag jedes Kalendermonats zu zahlen.

Die Verwaltungsgebühr kann vom Manager in Absprache zwischen dem Manager und dem Verwaltungsrat für eine oder mehrere Klassen reduziert oder erlassen werden. Der Manager kann beschließen, einem oder mehreren Anteilhabern oder Intermediären, zu denen auch Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeiter des Managers gehören können, einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr zu erstatten.

Der Manager hat Anspruch auf Erstattung seiner angefallenen angemessenen Auslagen durch den Fonds sowie auf Erstattung der Mehrwertsteuer auf alle an ihn oder von ihm zu zahlenden Gebühren und Auslagen.

*Gebühr des Anlageverwalters*

Der Manager wird den Anlageverwalter für seine Anlageverwaltungsdienste mit Ermessensspielraum aus der Verwaltungsgebühr bezahlen.

Der Anlageverwalter hat, wie unten beschrieben, Anspruch auf eine Performancegebühr in Bezug auf die Wertentwicklung aller Anteilsklassen.

<b>Klasse</b>	<b>Performancegebühr</b>	<b>Performance-Hürde</b>
Anteile der Klasse M0	0%	k. A.
Anteile der Klasse DR	0%	k. A.
Anteile der Klasse DB	0%	k. A.
Anteile der Klasse I	10%	Benchmark
Anteile der Klasse I1	0%	k. A.

*Performancegebühr*

Der Manager hat Anspruch auf eine Performancegebühr in Bezug auf die Wertentwicklung aller Anteilsklassen.

Die Performancegebühr entspricht dem (oben angegebenen) Prozentsatz der Outperformance gegenüber der Benchmark (wie oben definiert) der betreffenden Anteilsklasse in Bezug auf jeden Performancezeitraum (wie unten definiert) nach Hinzurechnung aller erfolgten Ausschüttungen und vor dem Auflaufen der Performancegebühr. Keine Anteilsklasse wird mit einer Performancegebühr belastet, bis alle vorherigen Verluste ausgeglichen sind. Die Benchmark steht im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Die Benchmark wird angepasst, um etwaige Ausschüttungen sowie Zeichnungen und Rücknahmen zu berücksichtigen.

Die Überschussperformance wird nach Abzug aller Kosten berechnet, kann jedoch ohne Abzug der Performancegebühr selbst berechnet werden, sofern dies im besten Interesse der Anteilhaber ist und dazu führt, dass die Anteilhaber geringere Gebühren zahlen.

Falls ein Anteilhaber seine Anteile ganz oder teilweise zu einem anderen Zeitpunkt als am Ende eines Performancezeitraums zurückgibt, ist eine Performancegebühr, die im Fonds in Bezug auf diese Anteile zum entsprechenden Rücknahmedatum aufgelaufen ist, fällig und an den Anlageverwalter zu zahlen.

Der erste Performancezeitraum erstreckt sich vom Erstaussgabetag der betreffenden Klasse bis zum folgenden jährlichen Bilanzstichtag, sofern die betreffende Klasse 12 Monate vor dem jährlichen Bilanzstichtag aufgelegt wurde. Danach läuft ein Performancezeitraum vom ersten Tag nach einem solchen jährlichen Bilanzstichtag bis zum nächstfolgenden jährlichen Bilanzstichtag oder, falls dieser früher liegt, bis zu dem Tag, an dem keine Anteile der betreffenden Klasse mehr in Umlauf sind (der „Performancezeitraum“).

Die Berechnung der Performancegebühr muss von der Verwahrstelle überprüft werden. Die Performancegebühr ist nicht manipulierbar.

Die Performancegebühr wird zu jedem Bewertungstag berechnet, fällt zu jedem Bewertungstag an und wird am letzten Tag des Performancezeitraums fällig.

Die Performancegebühr ist vom Fonds innerhalb von zehn Tagen nach dem Ende des jeweiligen vorangegangenen Performancezeitraums an den Anlageverwalter zu zahlen.

Bei der Rücknahme eines Anteils von einem Anteilsinhaber wird eine etwaige Performancegebühr am Tag der Rücknahme der Anteile vom Anteilsinhaber anteilig fällig.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auf seinen Anspruch auf eine Performancegebühr in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse verzichten. Der Anlageverwalter kann einem oder mehreren Anteilsinhabern oder Intermediären einen Teil der Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr rückvergüten.

Die bisherige Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Benchmark ist in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds aufgeführt, die unter [www.ambientasgr.com](http://www.ambientasgr.com) abgerufen werden können.

#### *Beispiele für die Performancegebühr*

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht, wie die Performancegebühr in der Praxis funktionieren wird. Sie zeigt, dass die Performancegebühr nur dann anfällt, wenn die Rendite der betreffenden Anteilsklasse in einem bestimmten Performancezeitraum höher ist als die Rendite der Benchmark.

	<b>Szenario 1</b>	<b>Szenario 2</b>	<b>Szenario 3</b>	<b>Szenario 4</b>
<b>Zeichnungsbetrag</b>	EUR 1.000.000	EUR 1.000.000	EUR 1.000.000	EUR 1.000.000
<b>Benchmarkwert zu Beginn</b>	100,00	100,00	100,00	100,00
<b>Benchmarkwert</b>	103,00	98,00	105,00	100,00
<b>Nettoinventarwert pro Anteil (brutto)</b>	104,00	99,00	103,00	95,00
<b>Anzahl der Anteile</b>	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
<b>Benchmarkrendite (dies ist der Anstieg (oder gegebenenfalls der Rückgang) der Benchmark am Ende des Performancezeitraums)</b>	0,03	(0,02)	0,05	-

<b>Performancegebühren pro Anteil (dies ist die Performancegebühr, die auf den Anstieg des NIW pro Anteil über die Benchmark für den Performancezeitraum angewandt wird)</b>	(0,10)	(0,10)	-	-
<b>Aufgelaufene Performancegebühr (dies ist die Performancegebühr, die für die Anteile gezahlt wird)</b>	(1.000,00)	(1.000,00)	-	-
<b>Nettoinventarwert pro Anteil</b>	103,90	98,90	103,00	95,00
<b>Nettoinventarwert</b>	EUR 1.039.000,00	EUR 989.000,00	EUR 1.030.000,00	EUR 950.000,00
			Keine Gebühr	Keine Gebühr

In Szenario 1 weisen sowohl die Benchmark als auch die Klasse eine positive Performance auf. Die Klasse hat sich im Performancezeitraum besser entwickelt als die Benchmark, und daher ist eine Performancegebühr zu zahlen.

In Szenario 2 weisen sowohl die Benchmark als auch die Anteilsklasse eine negative Wertentwicklung auf. Dennoch hat die Anteilsklasse die Benchmark in diesem Zeitraum übertroffen, und daher ist eine Performancegebühr zu zahlen.

In Szenario 3 weisen die Benchmark und die Klasse eine positive Performance auf. Die Benchmark hat sich besser entwickelt als die Klasse und es ist keine Performancegebühr zu zahlen. Die unterdurchschnittliche Wertentwicklung der Klasse im Vergleich zur Benchmark muss ausgeglichen werden, bevor der Fonds in den nachfolgenden Performancezeiträumen eine weitere Performancegebühr erheben kann.

In Szenario 4 bleibt die Benchmark unverändert und die Klasse weist eine negative Performance auf, so dass keine Performancegebühr zu zahlen ist, da die Klasse die Benchmark nicht übertroffen hat. Die unterdurchschnittliche Wertentwicklung der Klasse im Vergleich zur Benchmark muss ausgeglichen werden, bevor der Fonds in den nachfolgenden Performancezeiträumen eine weitere Performancegebühr erheben kann.

**Realisierte und nicht realisierte Netto-Kapitalgewinne sowie realisierte und nicht realisierte Netto-Kapitalverluste zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil berücksichtigt. Infolgedessen können Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die möglicherweise nie realisiert werden. Bitte beachten Sie, dass die Performancegebühr bei einer Outperformance der Benchmark zu zahlen ist. Daher ist in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank auch dann eine Performancegebühr zu zahlen, wenn der Fonds die Benchmark übertrifft, für den betreffenden Performancezeitraum jedoch insgesamt eine negative Performance aufweist.**

### *Ausgleichung (Equalisation)*

Zeichnet ein Anleger Anteile einer Anteilsklasse, die einer Performancegebühr unterliegen, mit Ausnahme von Anteilen der Klasse DB („Anteile der relevanten Klasse“), zu einem Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert pro Anteil vor Abzug einer etwaigen aufgelaufenen Performancegebühr dieser Klasse einen anderen Wert hat als den Vergleichswert, der der Benchmark für die Anteile der relevanten Klasse zugewiesen wurde, werden bestimmte Anpassungen (wie nachstehend beschrieben) vorgenommen, um Ungleichheiten zu verringern, die sich ansonsten für den Anleger ergeben könnten. Der Wert, der der Benchmark für einen Anteil der relevanten Klasse zugewiesen wird, ist der öffentlich gehandelte Preis der Benchmark an einem bestimmten Handelstag (der „Benchmarkwert“).

Wenn Anteile der relevanten Klasse zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, zu dem der Nettoinventarwert pro Anteil der relevanten Klasse unter dem Benchmarkwert für diese Anteile der relevanten Klasse liegt, muss der Anleger eine Performancegebühr für jede spätere Wertsteigerung der Anteile der relevanten Klasse über den Benchmarkwert für die Anteile der relevanten Klasse zahlen. In Bezug auf einen Wertzuwachs dieser Anteile der relevanten Klasse vom Nettoinventarwert pro Anteil der relevanten Klasse am Tag der Zeichnung über den Benchmarkwert für die Anteile der relevanten Klasse wird die Performancegebühr am Ende jedes Performancezeitraums durch die Rücknahme derjenigen Anzahl von Anteilen der relevanten Klasse des Anteilsinhabers zum Nennwert (der vom Fonds einbehalten wird) erhoben, deren Gesamtnettoinventarwert (nach Auflaufen der Performancegebühr) der Performancegebühr eines solchen Wertzuwachses entspricht (eine „Performancegebühr-Rücknahme“). Ein Betrag, der dem Gesamtnettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile der relevanten Klasse entspricht, wird an den Anlageverwalter als Performancegebühr gezahlt. Der Fonds ist nicht verpflichtet, dem Anteilsinhaber den Rücknahmeerlös für die Anteile der relevanten Klasse in Höhe des Gesamtnennwerts auszuzahlen. Die Performancegebühr-Rücknahmen werden eingesetzt, um sicherzustellen, dass der Fonds einen einheitlichen Nettoinventarwert pro Anteil jeder relevanten Anteilsklasse beibehält. Was die verbleibenden Anteile des Anteilsinhabers betrifft, so wird für jeden Anstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil der relevanten Anteilsklasse über den Benchmarkwert hinaus eine Performancegebühr in der oben beschriebenen normalen Weise erhoben.

Wenn Anteile der relevanten Klasse zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, zu dem der Nettoinventarwert pro Anteil der relevanten Klasse höher ist als der Benchmarkwert für diese Anteile der relevanten Klasse, muss der Anleger einen Betrag zahlen, der den dann aktuellen Benchmarkwert für die Anteile der relevanten Klasse übersteigt und der der Performancegebühr entspricht, die die Differenz zwischen dem dann aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil der relevanten Klasse (vor Auflaufen der Performancegebühr) und dem Benchmarkwert entspricht (eine „Ausgleichsgutschrift“). Zum Zeitpunkt der Zeichnung entspricht die Ausgleichsgutschrift der für die anderen Anteile derselben Klasse aufgelaufenen Performancegebühr pro Anteil der relevanten Klasse (die „maximale Ausgleichsgutschrift“). Die Ausgleichsgutschrift ist zu zahlen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert pro Anteil der relevanten Klasse reduziert wurde, um eine aufgelaufene Performancegebühr widerzuspiegeln, die von den bestehenden Inhabern der Anteile der relevanten Klasse zu tragen ist, und dient als Gutschrift für Performancegebühren, die ansonsten vom Fonds zu zahlen wären, die aber nicht den Anteilsinhabern, die die Zeichnung vornehmen, belastet werden sollten, da für diese Anteile der relevanten Klasse noch keine günstige Wertentwicklung stattgefunden hat. Die Ausgleichsgutschrift stellt sicher, dass alle Anteilsinhaber derselben Klasse den gleichen Betrag an Risikokapital pro Anteil der relevanten Klasse haben.

Der zusätzliche Betrag, der als Ausgleichsgutschrift angelegt wird, ist im Fonds risikobehaftet und wird daher auf der Grundlage der Wertentwicklung der Anteile der relevanten Klasse nach der Ausgabe der Anteile der

betreffenden Klasse an Wert gewinnen oder verlieren, jedoch niemals die maximale Ausgleichsgutschrift übersteigen. Sinkt der Nettoinventarwert pro Anteil der relevanten Klasse an einem Bewertungstag unter den Benchmarkwert für die Anteile der relevanten Klasse, wird die Ausgleichsgutschrift ebenfalls um einen Betrag reduziert, der der Performancegebühr für die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil der relevanten Klasse (vor Auflaufen der Performancegebühr) am Ausgabetag und an diesem Handelstag entspricht. Jeder spätere Anstieg des Nettoinventarwerts pro Anteil der relevanten Klasse über den Benchmarkwert der Anteile der relevanten Klasse führt zu einer Rücknahme der Verringerung der Ausgleichsgutschrift, jedoch nur in Höhe der zuvor verringerten Ausgleichsgutschrift bis zur maximalen Ausgleichsgutschrift.

Die Performancegebühren für Anteile der Klasse DB werden anhand einer Serienberechnungsmethode berechnet, die im Folgenden näher erläutert wird.

#### *Verwaltungsstellengebühr*

Der Fonds übernimmt die Gebühren und Auslagen der Verwaltungsstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (einschließlich aller angemessenen Auslagen, die für den Fonds angefallen sind). Die Gebühren der Verwaltungsstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen dürfen 0,13% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Sie werden an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt und sind monatlich nachträglich zahlbar, wobei die monatliche Mindestgebühr 10.000 USD beträgt. Der Fonds kann der Verwaltungsstelle oder ihren verbundenen Unternehmen zusätzliche Gebühren für andere Dienstleistungen zahlen, insbesondere für die Unterstützung bei der Rechnungsprüfung, die Erstellung von Anlegerberichten und die Führung von Zeichnungs-/Rücknahmekonten, die Erstellung von Jahresabschlüssen, die Einreichung der Mehrwertsteuererklärungen des Fonds bei der irischen Steuerbehörde, sowie für Middle-Office-Dienste und die aufsichtsrechtliche Sorgfaltsprüfung von Anlegerkonten, die zu handelsüblichen Sätzen erfolgen.

#### *Verwahrstellengebühr*

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des Fonds (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer) in Höhe von maximal 0,03% des Nettoinventarwerts des Fonds, die an jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt und berechnet wird und monatlich nachträglich zahlbar ist, wobei die jährliche Mindestgebühr für den Fonds 40.000 USD beträgt.

Die Verwahrstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen aus dem Vermögen des Fonds, die ihr für den Fonds angefallen sind, einschließlich der Verwahrungsgebühren und Auslagen einer Unterdepotbank (zu handelsüblichen Sätzen) und der Transaktionsgebühren (ebenfalls zu handelsüblichen Sätzen), die von der Verwahrstelle oder einer Unterdepotbank erhoben werden, sowie aller anwendbaren Steuern, die ihr für den Fonds entstanden sind. Diese Verwahrungsgebühren fallen monatlich nachträglich an und sind monatlich nachträglich zu zahlen.

#### *Vermittlungsgebühr*

Für Anteile der Klasse DB wird eine Vermittlungsgebühr erhoben („Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr“). Die Vermittlungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr beträgt bis zu 4% des Nettoinventarwerts pro Anteil an dem Bewertungstag, an dem ein Anteil der Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr erstmals von einem Anteilsinhaber gezeichnet wird. Die Vermittlungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der betreffenden vermittlungsgebührenpflichtigen Anteilsklasse wird monatlich nachträglich vom ICAV als Vergütung für den Vertrieb der Anteilsklassen mit Vermittlungsgebühr an die Untervertriebsstellen gezahlt.

Nachdem ein Anteil der Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr vier Jahre lang von einem Anteilsinhaber gehalten wurde, beginnend mit dem Bewertungstag, an dem ein Anteil der Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr zum ersten Mal von einem Anteilsinhaber gezeichnet wurde, werden seine Anteile der Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr automatisch in eine entsprechende Anzahl von Anteilen der Anteilsklasse DR des Fonds umgetauscht. Weitere Informationen zu diesem Umtausch der Anteile sind nachstehend aufgeführt. Anteilsinhaber, die ihre Anteile mit Vermittlungsgebühr vor einem solchen Umtausch zurückgeben möchten, müssen unter Umständen eine Vermittlungsgebühr wie unten beschrieben zahlen.

Die Vermittlungsgebühr, die für die Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr gelten kann, hängt von der tatsächlichen Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile mit Vermittlungsgebühr ab. Die oben beschriebene Haltedauer beginnt an dem Bewertungstag, an dem der/die Anteil(e) mit Vermittlungsgebühr erstmals von einem Anteilsinhaber gezeichnet wird/werden. Infolgedessen verringert sich der Vermittlungszuschlag, der erhoben werden kann, wenn sich die Haltedauer dem Ende des Vierjahreszeitraums nähert. Die Vermittlungsgebühr ist eine Maßnahme zur Minderung der negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr, die durch die Rückgabe von Anteilen durch Anteilsinhaber vor dem Ende der vierjährigen Haltedauer verursacht werden, und zum Schutz des Wertes der Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr vor den Verwässerungseffekten im Zusammenhang mit der Zahlung der Vermittlungsgebühr. Die Höhe des Vermittlungszuschlags für die Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr gestaltet sich im Verhältnis zur Länge der Haltedauer wie folgt:

Innerhalb von einem Jahr nach der Zeichnung von Anteilen mit Vermittlungsgebühr: bis zu 4%

Nach einem Jahr und innerhalb von zwei Jahren nach der Zeichnung von Anteilen mit Vermittlungsgebühr: bis zu 3%

Nach zwei Jahren und innerhalb von drei Jahren nach Zeichnung von Anteilen mit Vermittlungsgebühr: bis zu 2%

Nach drei Jahren und innerhalb von vier Jahren nach Zeichnung von Anteilen mit Vermittlungsgebühr: bis zu 1%

Nach vier Jahren nach der Zeichnung von Anteilen mit Vermittlungsgebühr: 0%

Daher beträgt die maximale Vermittlungsgebühr, die auf jeden Anteil einer Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr, der vor Ablauf der vierjährigen Haltefrist zurückgenommen werden soll, erhoben werden kann, 4% des Nettoinventarwerts pro Anteil dieser Anteile mit Vermittlungsgebühr.

Die anwendbare Vermittlungsgebühr wird mit dem Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr multipliziert, die an dem betreffenden Handelstag zurückgenommen werden soll. Der entsprechende Betrag der Vermittlungsgebühr pro Anteil wird auf den Bruttorechnungsbetrag pro Anteil zugunsten des Fondsvermögens erhoben.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der fairen und gleichen Behandlung der verbleibenden Anteilsinhaber der Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr kann das ICAV nach eigenem Ermessen und in Absprache mit dem Manager teilweise oder vollständig auf die Vermittlungsgebühr verzichten.

Zur Veranschaulichung wird die Anwendung des Vermittlungszuschlags anhand eines Berechnungsbeispiels dargestellt:

Anzahl der zurückzunehmenden Anteile 100                      Haltedauer (= x)

50 Anteile: x = 1,5 Jahre und

50 Anteile: x = 2,5 Jahre

Vermittlungszuschlag

2,5% (=  $50/100 \cdot 3\% + 50/100 \cdot 2\%$ )

Nettoinventarwert pro Anteil der vermittlungsgebührenpflichtigen Anteilsklasse 100,00

Bruttorückzahlungsbetrag EUR 10.000,00

- Betrag des Vermittlungszuschlags EUR 150,00

-----  
= Netto-Rückzahlungsbetrag EUR 9.850,00

#### *Umtausch der Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr*

Anteilsinhaber der Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr sind berechtigt, ihren Anteilsbesitz vorbehaltlich des oben genannten Vermittlungszuschlags zurückzugeben. Sie können jedoch zu keinem Zeitpunkt einen Teil ihrer Anteile oder alle ihre Anteile an der Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr in Anteile eines anderen Fonds oder Anteile einer anderen Anteilsklasse dieses Fonds umtauschen.

Nach Ablauf der vorab festgelegten Haltefrist von vier Jahren ab dem Bewertungstag, an dem ein Anteil der Anteilsklasse mit Vermittlungsgebühr erstmals von einem Anteilsinhaber gezeichnet wurde, wird die entsprechende Anzahl von Anteilen mit Vermittlungsgebühr automatisch in eine entsprechende Anzahl von Anteilen der Anteilsklasse DR umgetauscht. Der automatische Umtausch von Anteilen mit Vermittlungsgebühr in Anteile der Klasse DR führt nicht zu einer Erhöhung der von den betreffenden Anteilsinhabern zu zahlenden Gebühren.

#### *Betriebskosten*

Der Fonds trägt alle seine Betriebskosten und die Gebühren, die nachstehend als vom Fonds zu zahlen beschrieben werden. Der Fonds trägt auch den ihm (auf der Grundlage seines Nettoinventarwerts) zurechenbaren Anteil an den Gebühren und Betriebskosten des ICAV, wie im Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ des Verkaufsprospekts im Einzelnen dargelegt. Zu den vom Fonds während der gesamten Laufzeit des Fonds gezahlten Kosten gehören neben den Gebühren und Aufwendungen, die an den Verwaltungsrat, den Manager, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, den Sekretär und die vom Fonds oder für den Fonds beauftragten Zahlstellen zu zahlen sind, unter anderem die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit spezieller Risikosoftware, die zur Analyse des Fondsportfolios verwendet wird, Broker- und Bankprovisionen und -gebühren, Rechts- und andere professionelle Beratungsgebühren, aufsichtsrechtliche Gebühren, Wirtschaftsprüfungsgebühren, Vertriebsgebühren, Übersetzungs- und Buchhaltungskosten, Kreditzinsen, für den Fonds anfallende Steuern und staatliche Aufwendungen, Kosten und Auslagen für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck, die Aktualisierung und die Verteilung des Nachtrags, der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Dokumente, die aktuellen und potenziellen Anteilsinhabern zur Verfügung gestellt werden, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erlangung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, Aufwendungen für die Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts sowie sonstige Aufwendungen, jeweils einschließlich etwaiger anfallender Mehrwertsteuer.

Anteilsinhaber des Fonds sollten beachten, dass alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf den Fonds dem Kapital auf der Ebene des Fonds oder der Anteilsklasse belastet werden können. Infolgedessen kann es zu einer Aushöhlung des Kapitals und zur Erzielung von Erträgen unter Verzicht auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum kommen. Dies kann dazu führen, dass die Anteilsinhaber der

Anteilklassen des Fonds bei der Rückgabe von Anteilen aufgrund einer Verminderung des Kapitals nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten. Den Anteilsinhabern des Fonds wird empfohlen, sich in dieser Hinsicht beraten zu lassen. Der Grund für die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital ist die Maximierung des an die Anleger ausschüttbaren Betrags.

## Anhang A – Verfügbare Anteilsklassen des Fonds

### **Klasse DB**

Klasse DB (EUR) (thesaurierend)

### **Klasse M0**

Klasse M0 (EUR) (thesaurierend)

### **Klasse I**

Klasse I (EUR) (thesaurierend)

Klasse I (USD) abgesichert (thesaurierend)

Klasse I (CHF) abgesichert (thesaurierend)

Klasse I (GBP) abgesichert (thesaurierend)

### **Klasse DR**

Klasse DR (EUR) (thesaurierend)

Klasse DR (USD) abgesichert (thesaurierend)

Klasse DR (USD) (thesaurierend)

Klasse DR (CHF) abgesichert (thesaurierend)

Klasse DR (CHF) (thesaurierend)

Klasse DR (GBP) abgesichert (thesaurierend)

Klasse DR (GBP) (thesaurierend)

### **Klasse I1**

Klasse I1 (EUR) (thesaurierend)

Klasse I1 (USD) abgesichert (thesaurierend)

Klasse I1 (CHF) abgesichert (thesaurierend)

Klasse I1 (GBP) abgesichert (thesaurierend)

**Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Name des Produkts: **Ambienta X Environmental Mid Cap Fund**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **213800DPOTT4TVUHUV23**

## Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b>	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: 80% <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul>	<input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> , und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul>
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: 0%	<input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> , aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b>



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Investitionsziel des Fonds besteht darin, attraktive risikobereinigte absolute Renditen zu erzielen, indem er vorwiegend in ökologisch nachhaltigen Investitionen anlegt.

Die ökologisch nachhaltigen Investitionen beziehen sich auf Ressourceneffizienz, im gesamten Spektrum natürlicher Ressourcen, und/oder Umweltschutz, mit allen Arten von Verschmutzungen mit Auswirkungen auf Wasser, Luft, Boden und die Gesundheit von Menschen.

Gemäß seiner Anlagestrategie investiert der Fonds in erster Linie in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen weltweit, die auf Umwelttrends ausgerichtet sind und auf der Grundlage der internen Methode des Anlageverwalters als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Die **Verfahrensweisen**  
einer **guten**  
**Unternehmensführung**  
umfassen **solide**  
Managementstrukturen  
und die Beziehungen zu

Diese Investitionen können auch zu den in Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) aufgeführten Umweltzielen beitragen: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Die ökologisch nachhaltigen Investitionen tragen zum nachhaltigen Investitionsziel des Fonds bei, da sie anhand der Kriterien des Anlageverwalters bewertet werden, um zu ermitteln, ob eine Anlage der Definition einer nachhaltigen Anlage im Rahmen der nachfolgend erläuterten Anlagestrategie des Anlageverwalters entspricht.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Anlageverwalter verwendet den Ambianta Sustainability Index („ASI“), um das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds zu messen. Die Zielermittlungen werden anhand des ASI, des Indikators des Anlageverwalters für Einzeltitel, analysiert. Dieser stellt in einer Zahl zwischen -100% und +100% den Beitrag zur Ressourceneffizienz und/oder zum Umweltschutz jedes einzelnen Unternehmens dar und damit die Korrelation des Werts eines börsennotierten Unternehmens zu ökologischer Nachhaltigkeit und verbundenen Trends. Berechnet wird er als Durchschnitt des positiven oder negativen Umweltbeitrags jedes Unternehmensbereichs, gewichtet nach dem Unternehmenswert. Der Fonds investiert in Zielermittlungen, die den intern bestimmten ASI-Schwellenwert erfüllen, bei denen es sich um Investitionen in Unternehmen handelt, die ausgehend von der Bewertung der einzelnen Bereiche eines Unternehmens eine positive Umweltauswirkung erzielen. Damit dienen sie auch als Negativ-Screening-Filter und schließen zahlreichen Unternehmen aus, die nicht auf den rein sektorbasierten Listen untersagter Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt sind.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, in das investiert wird, kann negative und positive Beiträge zu den Auswirkungen auf die Umwelt liefern. Anhand der ASI-Analyse kann der Anlageverwalter bewerten, ob der Beitrag überwiegend positiv oder negativ ist. Dies ist der erste Test des Anlageverwalters im Zusammenhang mit der Überprüfung einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers, um sicherzustellen, dass es die ökologischen Ziele der nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt.

Darüber hinaus ist die Einbindung einer Bewertung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) durch den Anlageverwalter fester Bestandteil des Anlageprozesses und steuert zur Ermittlung von und zum Schutz vor potenziellen Auswirkungen in Verbindung mit Investitionen bei, unter anderem im Bereich Soziales und gute Unternehmensführung. Der Anlageverwalter berücksichtigt durch eine Kombination aus eigenen und externen Marktanalysen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die für die Unternehmen, in die investiert wird, als relevant erachtet werden, und stellt sicher, dass das Prinzip der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do No Significant Harm“, „DNSH“) gemäß der Offenlegungsverordnung befolgt wird. Im Einklang mit seiner Ausschlusspolitik investiert der Fonds nicht in Positionen mit bedeutendem Engagement (gemäß spezifischen Schwellenwerten, die auf die Einnahmen aus solchen Aktivitäten angewandt werden) in sozial- und umweltschädlichen Sektoren, einschließlich umstrittener Waffen, Atomwaffen, konventioneller Waffen, Förderung von

Kraftwerkskohle und Tabak. Die Anwendung der Ausschlusspolitik hilft dem Fonds dabei, Investitionen zu vermeiden, die den Umweltzielen des Fonds erheblich schaden. Der Fonds schließt auch Emittenten aus, die nachweislich gegen den UN Global Compact (UNGC) verstoßen. Solche Unternehmen werden vor dem Handel vom Anlageverwalter gesperrt. Weitere Informationen zur Ausschlusspolitik finden Sie auf der Website des Managers: <https://ambientasgr.com/>.

All dies erfolgt im Rahmen des Programms *ESG in Action* des Anlageverwalters (einem firmeneigenen Ansatz zur Integration nicht-finanzieller Faktoren in das Portfoliomanagement), das in zwei Hauptphasen unterteilt ist:

- Vor der Investition führt der Anlageverwalter eine Due-Diligence-Prüfung durch, um die Hauptauswirkungen auf ökologische und soziale Ziele zu analysieren und dadurch sicherzustellen, dass es im Einklang mit dem DNSH-Prinzip keine nachteiligen Auswirkungen gibt und dass Grundsätze für den Mindestschutz und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eingehalten werden.
- Während der Haltedauer überwacht der Anlageverwalter weiter die nachteiligen Auswirkungen, indem er die Sammlung von Daten und seine eigene Analyse wie nachfolgend beschrieben kombiniert. Die Erkenntnisse aus diesen Überwachungsaktivitäten fließen in die Ausübung der Mitwirkung und des aktiven Aktionärstums durch den Anlageverwalter ein, um etwaige Risiken nachteiliger Auswirkungen (d. h. auf die DNSH-Prinzipien) zu begrenzen, die sich möglicherweise nach der Investition ergeben haben.

Aufgrund der Ergebnisse der vorstehend genannten Phasen kann ein Eskalationsverfahren erforderlich sein, das zusätzliche Mitwirkungen auf Unternehmensebene und eine Analyse der Fortschritte bei der Begrenzung nachteiliger Auswirkungen umfasst. Dieses Eskalationsverfahren kann letztendlich je nach Schwere der nachteiligen Auswirkungen eines Unternehmens, in das investiert wird, zu dessen Veräußerung führen.

Der Anlageverwalter setzt dabei auf internes Research, das er durch externes Research und Daten spezieller externer Datenanbieter ergänzt.

#### — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die ESG-Analyse ist fester Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds und trägt zur Ermittlung und zum Schutz vor den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) im Zusammenhang mit Investitionen bei. Durch sein Programm *ESG in Action* berücksichtigt der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die anwendbaren, in Anhang I Tabelle 1 zur Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2022/1288 aufgeführten obligatorischen PAIs (die „Level 2-Kennzahlen“) und die maßgeblichen zusätzlichen „ökologischen“ und/oder „sozialen“ Indikatoren (in Anhang I Tabelle 2 und 3 der Level 2-Kennzahlen aufgeführt) werden berücksichtigt. Die wesentlichen Faktoren für die Unternehmen, in die investiert wird, werden durch eine Kombination aus internen und externen Marktanalysen definiert. Sie werden herangezogen, um die Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen während der Sorgfaltsprüfung, vor der Investition und während der anschließenden Haltedauer durch einen qualitativen und quantitativen Ansatz sicherzustellen, der gegebenenfalls Sektor- oder externe Datenanbieter berücksichtigt. Weitere Einzelheiten dazu, inwieweit die Auswirkungen der PAI-Indikatoren auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, sind im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu entnehmen.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Manager ist Unterzeichner der Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen. Damit fördert er eine Ausrichtung auf die international anerkannten Standards der Unternehmensführung und die Einhaltung der Menschenrechte. Während der Sorgfaltsprüfung bewertet der Anlageverwalter die geplanten Investitionen anhand von externen Daten über Kontroversen und Mindestschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die geplanten Investitionen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Nachfolgend verifiziert der Anlageverwalter während der Überwachung, dass die Investition den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, weiterhin entspricht, indem er sie regelmäßig anhand externer Datenanalysen und jährlicher Mitwirkung überprüft. Dazu verwendet der Anlageverwalter eine Kombination aus externen Datenanalysen und Gesprächen mit Emittenten.



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja

Der Anlageverwalter berücksichtigt die geltenden obligatorischen und relevanten zusätzlichen PAI-Indikatoren für Aktienanlagen, wie in den Level 2-Kennzahlen angegeben, in seinem Anlageprozess. Dies erfolgt im Rahmen seiner Due-Diligence-Prüfung und während der Haltedauer einer Anlage durch das Überwachungsverfahren des Anlageverwalters. In beiden Phasen werden die PAI durch einen qualitativen und quantitativen Ansatz betrachtet, indem sowohl die Leistung der PAI-Indikatoren für ESG-Themen, die für die Branche des Unternehmens, in das der Anlageverwalter investiert hat, relevant sind, als auch der relative Managementansatz des Unternehmens in Bezug auf die relevanten ESG-Themen untersucht werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Prozesses kann der Anlageverwalter entweder einen Ausschlussansatz oder einen Mitwirkungsansatz in Bezug auf die potenzielle Investition wählen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt die geltenden, in den Level 2-Kennzahlen angegeben, obligatorischen und relevanten zusätzlichen PAI-Indikatoren, so wie sie vom Anlageverwalter in Gruppen erfasst und eingestuft werden, wobei der nachfolgend erläuterte Ansatz verfolgt wird.

Für:

- PAI-Indikator 1, 2 und 3: „Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen“
- PAI-Indikator 4: „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“
- PAI-Indikator 5 und 6: „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Quellen“ und „Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“

Der Anlageverwalter analysiert die Leistungen, Ziele und Übergangspläne der Unternehmen, in die

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

investiert wird, in Bezug auf die oben genannten Indikatoren und tritt in einen aktiven Dialog mit Unternehmen, denen es an soliden Strategien zum Umgang mit solchen ESG-Themen zu fehlen scheint. Mithilfe der ASI-Analyse und des Schwellenwerts von  $\geq 25\%$ , die vom Anlageverwalter angewendet werden, wie im nachstehenden Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ angegeben, schließt der Anlageverwalter Zielemittenten aus, die an bestimmten Aktivitäten wie beispielsweise Kohle bzw. fossile Brennstoffe, maßgeblich beteiligt sind.

Für:

- PAI-Indikator 7: „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“
- PAI-Indikator 8: „Emissionen in Wasser“
- PAI-Indikator 9: „Anteil gefährlicher Abfälle“
- Optionaler umweltbezogener PAI-Indikator 13: „Anteil nicht verwerteter Abfälle“
- PAI-Indikator 11: „Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“
- Optionaler sozialer PAI-Indikator 9: „Fehlende Menschenrechtspolitik“
- Optionaler sozialer PAI-Indikator 10: „Fehlende Sorgfaltspflicht“
- PAI-Indikator 12: „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“
- PAI-Indikator 13: „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

Der Anlageverwalter verlangt von allen Emittenten, in denen er Positionen hält, dass sie angemessene Maßnahmen zur Steuerung relevanter Umweltauswirkungen ergreifen, Strategien, Verfahren und Mechanismen zum Umgang mit sozialen und menschenrechtlichen Fragen einführen und die Vielfalt auf allen Führungsebenen fördern. Der Managementansatz sowie die Leistung der Unternehmen und Emittenten, in die investiert wird, werden analysiert. Wenn relevante verbesserungsfähige Bereiche ermittelt werden, ergreift der Anlageverwalter Maßnahmen.

Für:

- PAI-Indikator 10: „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen“
- PAI-Indikator 14: „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“.

Der Anlageverwalter verlangt von Unternehmen und Emittenten, in denen er Positionen hält, dass sie im Einklang mit internationalen Standards und Richtlinien agieren, einschließlich denen des UNGC und der OECD. Wird ein mutmaßlicher Verstoß festgestellt, untersucht der Anlageverwalter den Fall, prüft die Reaktion des Unternehmens/Emittenten sowie den Aktionsplan /die Aktionspläne und entscheidet auf der Grundlage dieser Untersuchung, ob eine Veräußerung erfolgt, sofern der Anlageverwalter in Bezug auf den Fonds bereits in das Unternehmen/den Emittenten investiert hat. Wird vor der Anlage durch den Anlageverwalter ein mutmaßlicher Verstoß in Bezug auf den Fonds festgestellt, und entsprechend eine Analyse des Falls, der Reaktion des Unternehmens/Emittenten sowie des Aktionsplans /der Aktionspläne durch den Anlageverwalter durchgeführt, kann der Anlageverwalter beschließen, die potenzielle Investition nicht vorzunehmen. Unter Umständen schließt der Anlageverwalter dann die Zielemittenten/Zielunternehmen, die Gegenstand dieser mutmaßlichen Verstöße sind, aus.

Darüber hinaus investiert der Fonds gemäß seiner Ausschlusspolitik nicht in Positionen, die ein

Engagement in umstrittenen Waffen aufweisen oder nachweislich gegen den UN Global Compact verstoßen. Solche Unternehmen werden vor dem Handel vom Anlageverwalter gesperrt.

Informationen darüber, inwiefern die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, werden in den Jahresberichten der ICAV gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR zur Verfügung gestellt.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Gemäß seiner Anlagestrategie investiert der Fonds in erster Linie in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen weltweit, die auf Umwelttrends ausgerichtet sind und auf der Grundlage der internen Methode des Anlageverwalters als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die ökologische Nachhaltigkeit ist ein wichtiger Faktor der Anlagestrategie, und sie ist in den Portfolioauswahlprozess des Anlageverwalters, mit dem er ökologisch nachhaltige Anlagen identifiziert, integriert.

Bei der Ermittlung von ökologisch nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben, verwendet der Anlageverwalter einen disziplinierten fundamentalen Investment-Research-Prozess, der durch ein umfangreiches Programm von Treffen mit Unternehmensleitungen und den Einsatz des internen analytischen Bewertungsprozesses des Anlageverwalters vorangetrieben wird. Bei der Durchführung dieses Beurteilungsprozesses stützt sich der Anlageverwalter auf seine Erfahrung, seine Beziehungen zu Markt- und Branchenteilnehmern, Unternehmensmanagern, Research-Analysten und Beratern. Bei der Überprüfung von Unternehmen setzt der Anlageverwalter seine eigenen Screening-, Research-, forensischen und Bewertungstechniken ein, um Chancen zu erkennen, bei denen die Bewertung eines Unternehmens und sein Aktienwert von der Marktwahrnehmung des Unternehmens und seinem Aktienkurs abweichen. Der Anlageverwalter wendet ein internes Scoring-Modell an, das die Analyse von Nachhaltigkeitstrends mit der unternehmensspezifischen Fundamentalanalyse kombiniert, wie oben beschrieben.

Neben dieser Fundamentalanalyse beschäftigt der Anlageverwalter ein spezielles Research-Team, das sich darauf konzentriert, Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren und zu ermitteln, wie diese auf einzelne Unternehmen zutreffen. Es findet ein kontinuierlicher Austausch zwischen den thematisch und fundamental ausgerichteten Teams statt, um sicherzustellen, dass die Nachhaltigkeitskriterien ebenso wie die Bewertungskriterien sowohl vor der Anlage als auch während ihrer Laufzeit attraktiv sind.

Der Anlageverwalter setzt diese Strategie kontinuierlich um, indem er das nachhaltige Engagement jeder Position überwacht. Hierfür wendet er eine eigene Methode an, im Rahmen derer er das Aktivitäten in Bezug auf Nachhaltigkeitstrends zuzuordnende Exposure einer Anlage in einem Unternehmen quantifiziert. Diese Methode basiert auf einer detaillierten Fundamentalanalyse eines Unternehmens, kombiniert mit einer Bewertung der zugrundeliegenden Nachhaltigkeitstrends, denen die Einnahmen und andere Cashflow-Ströme des Unternehmens ausgesetzt sind. Die Analyse führt im Ergebnis zum ASI, dem Nachhaltigkeitsindikator des Anlageverwalters für Einzeltitel. Dieser stellt in einer Zahl zwischen -100% und +100% den Beitrag zur Ressourceneffizienz und/oder zum Umweltschutz jedes einzelnen Unternehmens dar und damit die Korrelation des Werts eines börsennotierten Unternehmens zu ökologischer Nachhaltigkeit und verbundenen Trends.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien

### ***Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

- Ermittlung von ökologisch nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben, durch den Anlageverwalter mittels eines disziplinierten fundamentalen Investment-Research-Prozesses, der durch ein umfangreiches Programm von Treffen mit Unternehmensleitungen und den Einsatz des internen analytischen Bewertungsprozesses des Anlageverwalters vorangetrieben wird;
- Überwachung des Nachhaltigkeitsengagements jeder Position anhand der eigenen Methode des Anlageverwalters, um, wie oben beschrieben, das Aktivitäten in Bezug auf Nachhaltigkeitstrends zuzuordnende Exposure einer Anlage in einem Unternehmen zu quantifizieren. Diese Methode basiert auf einer detaillierten Fundamentalanalyse eines Unternehmens.

Die Zielenmittenten werden in der Phase der Sorgfaltsprüfung und jedes Jahr nach der Investition vom Anlageverwalter anhand des Nachhaltigkeitsindikators ASI analysiert. Dieser stellt in einer Zahl zwischen -100% und +100% den Beitrag zur Ressourceneffizienz und/oder zum Umweltschutz jedes einzelnen Unternehmens dar und damit die Korrelation des Werts eines börsennotierten Unternehmens zu ökologischer Nachhaltigkeit und verbundenen Trends. Berechnet wird er als Durchschnitt des positiven oder negativen Umweltbeitrags jedes Unternehmensbereichs, gewichtet nach dem Unternehmenswert des Unternehmens. Der Fonds investiert in Zielenmittenten, die den ASI-Schwellenwert ( $\geq 25\%$ ) erfüllen, bei denen es sich um Investitionen in Unternehmen handelt, die ausgehend von der Bewertung der einzelnen Bereiche eines Unternehmens eine positive Umweltauswirkung erzielen.

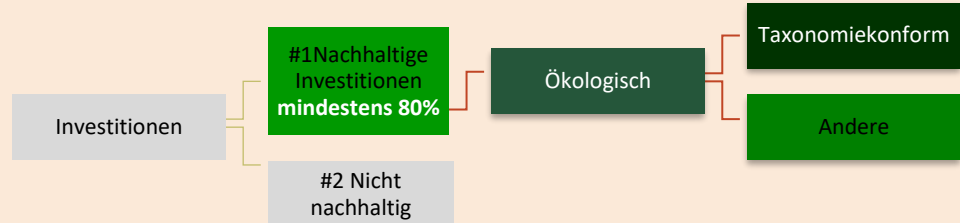
### ● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Während der Phase der Sorgfaltsprüfung zur Auswahl von Investitionen und danach im Rahmen der fortlaufenden Überwachung einer Position gemäß dem Programm ESG in Action des Anlageverwalters ist der Anlageverwalter bestrebt sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die er investiert, in Übereinstimmung mit den Best Practices der Unternehmensführung und Integrität, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuerpflichten, operieren. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die Unternehmen, in die er investiert, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, indem er die entsprechenden Governance-Ratings externer Datenanbieter prüft oder durch Analysen des betreffenden Unternehmens durch das Investmentmanagement-Team des Anlageverwalters, sowie durch regelmäßige Mitwirkung bei der Führung des Unternehmens. Mit externer Unterstützung übt der Anlageverwalter auch seine Stimmrechte aus, sodass er die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die er investiert, beurteilen kann.

## Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen



**#1 Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen Zielen. Der Fonds strebt den Erhalt eines Mindestanteils nachhaltiger Investitionen von 80% seines Nettoinventarwerts an. Diese nachhaltigen Investitionen bestehen aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen.

**#2 Nicht nachhaltige Investitionen** umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Diese Investitionen werden zur Absicherung oder Liquiditätssteuerung

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Fonds verwendet eine spezielle Derivatstrategie, um sich in nachhaltigen Investitionen zu engagieren. Diese Strategie beinhaltet das synthetische Engagement in Wertpapieren, die positiv zum nachhaltigen Investitionsziel des Fonds beitragen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

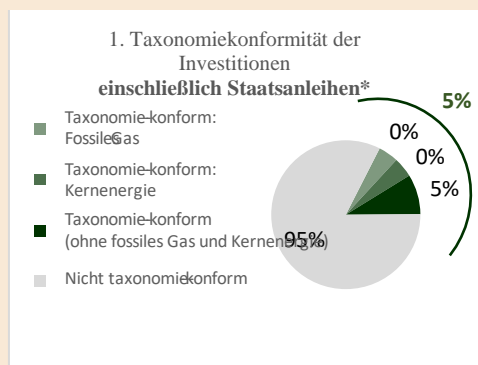
Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 5% (dazu können Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten mit Bezug zu fossilem Gas und / oder Kernenergie gehören). Der Fonds zielt nicht darauf ab oder verpflichtet sich nicht dazu, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten mit Bezug zu fossilem Gas und/oder Kernenergie zu investieren, behält sich jedoch die Möglichkeit dazu vor, wenn dies mit der vorstehend beschriebenen internen Methode des Anlageverwalters im Einklang steht. Auf dieser Grundlage haben wir die nachstehende Frage mit „ja“ beantwortet und „fossiles Gas“ und „Kernenergie“ ausgewählt. Bei dem obengenannten Wert handelt es sich um einen Mindestwert. Dabei kann der oben genannte Mindestanteil von 80% nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel auf mit der EU-Taxonomie konforme und mit der EU-Taxonomie nicht konforme Titel verteilt werden, weil es keine feste Allokation (nur eine Mindestallokation) gibt, da diese von der Verfügbarkeit EU-taxonomiekonformer nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel abhängt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	In fossiles Gas	<input checked="" type="checkbox"/>	In Kernenergie
<input type="checkbox"/>	Nein				

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

#### **Ermöglichende**

**Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

### ● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds steht im Einklang mit den Umweltzielen in der Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie“), umfasst aber ein breites Spektrum an Umweltauswirkungen und Wirtschaftstätigkeiten.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, liegt bei 0%. Hierbei handelt es sich um einen Mindestwert. Dabei kann der oben genannte Mindestanteil von 80% nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel auf mit der EU-Taxonomie konforme und mit der EU-Taxonomie nicht konforme Titel verteilt werden, weil es keine feste Allokation (nur eine Mindestallokation) gibt, da diese von der Verfügbarkeit nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel abhängt, das mit der EU-Taxonomie konform ist.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Der Fonds investiert nicht in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zu den „nicht nachhaltigen“ Investitionen des Fonds können Bareinlagen, Geldmarktinstrumente, Schuldtitel und Derivate gehören, die für Zwecke der Absicherung und des Liquiditätsmanagements verwendet werden. Bei diesen Investitionen ist ggf. die Einhaltung der Mindestschutzmaßnahmen und speziell die Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, fester Bestandteil der Investitionsanalyse des Anlageverwalters, um das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels insgesamt sicherzustellen. Diese Compliance-Analyse wird über das Programm ESG in Action des Anlageverwalters durchgeführt: Vor der Investition, während der Sorgfaltsprüfung, verifiziert der Anlageverwalter, ob es einen Mindestschutz gibt, und während der Haltedauer überwacht der Anlageverwalter, ob die Mindestschutzmaßnahmen weiter bestehen. Dazu verwendet er eine Kombination aus Datensammlung und -analyse. Die Erkenntnisse daraus fließen in die Ausübung der Mitwirkung und des aktiven Aktionärstums durch den Anlageverwalter ein. Ein Eskalationsverfahren kann erforderlich sein, das zusätzliche Mitwirkung auf Unternehmensebene und eine Analyse der Fortschritte bei der Begrenzung nachteiliger Auswirkungen umfasst. Dieses Eskalationsverfahren

kann letztendlich je nach Schwere der nachteiligen Auswirkungen eines Unternehmens, in das investiert wird, zu dessen Veräußerung führen.

Diese Investitionen stellen keine Gefahr für die nachhaltige Investition des Fonds dar.



### Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wurde kein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

*Keine Angabe*

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

*Keine Angabe*

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

*Keine Angabe*

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

*Keine Angabe*

### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://ambientasgr.com>



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des